



Die WPK 2019



Leitbild der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die vom Gesetzgeber im Jahre 1961 errichtete und mit hoheitlichen Aufgaben betraute bundeseinheitliche Berufsorganisation, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Zum einen handelt es sich um Jahresabschlussprüfungen und andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere um gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, die wegen ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit ausschließlich Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vornehmen dürfen. Zum anderen erbringen sie weitere Dienstleistungen wie Steuer- und Unternehmensberatung, Unternehmensbewertungen und Treuhandeltätigkeiten. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben.

// Erwartungen des Staates und der Öffentlichkeit

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

Ziel der Wirtschaftsprüferkammer ist es, die Qualität der Berufsausübung ungeachtet der Praxisgröße und Rechtsform ihrer Mitglieder zu fördern, sicherzustellen und fortzuentwickeln sowie die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik zu wahren. Die Wirtschaftsprüferkammer beachtet dabei auch die Erwartungen des Staates und der Öffent-

lichkeit. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben aus; sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist Ansprechpartner ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen Fragen der Berufsausübung. Sie trägt maßgeblich dazu bei, die berufspolitische Meinungsbildung zu entwickeln, zu fördern und zu koordinieren. Die Qualität der Berufsausübung wird im Rahmen der Berufsaufsicht durch Beratung, Kontrollen und Sanktionen gesichert. Die Berufsaufsicht über Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse obliegt unmittelbar der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

// Qualitätsbewusste und erfolgreiche Berufsausübung

Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die Ausbildung des Berufsnachwuchses und führt das staatliche Wirtschaftsprüfungsexamen für den Berufszugang durch.

Sie pflegt den Kontakt zu Ministerien, Kammern, Verbänden und der sonstigen Öffentlichkeit sowie zu anderen Organisationen im In- und Ausland.

Die Wirtschaftsprüferkammer entwickelt und erlässt Regelungen zur Berufsausübung, zur Fortbildung ihrer Mitglieder und fachliche Regeln unter Einbeziehung des gesamten Berufsstandes und der interessierten Öffentlichkeit. Dabei achtet die Wirtschaftsprüferkammer auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der beabsichtigten Wirkung und der praktischen Umsetzbarkeit.

Das Leitbild ist Ausdruck des Bestrebens der Wirtschaftsprüferkammer, die Rahmenbedingungen für eine qualitätsbewusste und erfolgreiche Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zu schaffen und zu erhalten.



Inhalt

Leitbild der Wirtschaftsprüferkammer	2	Wirtschaftsprüfungsexamen	33
Editorial	5	Prüfungsergebnisse	33
Schwerpunkte 2019	6	Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung	34
EU-Initiativen	6	Beteiligte und Gremien	35
WPK legt erstmals Untersuchung zur externen Rotation vor	7		
Wirtschaftsprüfungsexamen modularisiert	8	Aus der Tätigkeit des Beirates	37
Internationale Entwicklungen	8		
Wichtige Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland	10	Kurzfassung des Jahresabschlusses 2019	39
Stellungnahmen	13	Bilanz zum 31. Dezember 2019	41
Änderung der Berufssatzung	14	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	42
Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle	15		
Beitragsordnung und Gebührenordnung	15	Organisation des Beirates und des Vorstandes	43
		Abteilungen des Vorstandes	43
WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben	17	Ausschüsse	43
Nachwuchsförderung	17	Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs	47
Veranstaltungen	17		
Digitalisierung	18	Statistik (1. Januar 2020)	48
Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister	20	Mitgliedergruppen	48
WPK als Konsultationsstelle für die Mitglieder	20	Vorbildung der Mitglieder	48
Vermittlung bei Streitigkeiten	21	Regionale Verteilung, Berufsqualifikation, Geschlecht und Art der Tätigkeit	49
Geldwäschebekämpfung	21	Altersstruktur der Mitglieder	50
Schutz vor Wettbewerbsverstößen/Ordnungswidrigkeiten	22	Gremien	51
Existenzgründungsberatung	22	Vorstand	51
Berufshaftpflichtversicherung	23	Beirat	52
Bestellung eines Praxisabwicklers	23	Kommission für Qualitätskontrolle	52
Veröffentlichung von Transparenzberichten	23	Landespräsidentinnen/Landespräsidenten	53
Unterrichtung der WPK über Kündigung oder Widerruf des Prüfauftrages	23	Geschäftsführung/Hauptgeschäftsstelle	54
Öffentliche Aufsicht	24	Ihr Weg zu uns	55
Berufsaufsicht	25	Impressum	55
Anlassbezogene Berufsaufsicht	25		
Abschlussdurchsicht	27		
Präventive Aufsicht	28		
Qualitätskontrollverfahren	29		

DIE WPK IM NETZ

Wussten Sie schon, dass ...

- ▶ Sie mithilfe des **Digitalisierungskompass (WPK)[®]** die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können?
(www.wpk.de/digitalisierung/kompass/)
- ▶ Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können?
(www.wpk.de/mitglieder-fragen/)
- ▶ Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können?
(www.wpk.de/praxishinweise/)
- ▶ Sie wichtige Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können?
(www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/)
- ▶ Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und Verschiedenes mehr?
(www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/)
- ▶ Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, den dafür notwendigen Studienfächern und zum Ablauf des WP-Examens finden? (www.wpk.de/nachwuchs/)
- ▶ Ihnen die **Stellenbörse**, die **Kooperations- und Praxisbörse** sowie die **Praktikumsbörse** online zur Verfügung stehen?
(www.wpk.de/boersen/)
- ▶ Ihnen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ folgende **digitale Anträge und Mitteilungen** zur Verfügung stehen:
 - ▶ Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen
 - ▶ Beitragsermäßigung beantragen (wegen hohen Alters)
 - ▶ Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung)
 - ▶ Mitgliedsausweis beantragen
 - ▶ Netzwerk melden
 - ▶ Prüfervorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen
 - ▶ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen
(www.wpk.de/meine-wpk/)



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

dieser Bericht erscheint in einer Zeit, in der unser aller Arbeit und Privatleben von der Ausbreitung des Coronavirus bestimmt ist. Auch in dieser schwierigen Zeit erfüllen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ihre beruflichen Aufgaben gewissenhaft. Die Flexibilität, sich einer Krisensituation solchen Ausmaßes zu stellen, zeichnet gerade auch unseren Berufsstand aus. Wir leisten unseren Beitrag. Mit vereinten Kräften wird Deutschland auch diese Herausforderung bewältigen.

Zwar konzentriert sich die Aufmerksamkeit jetzt besonders auf die aktuellen und kommenden Herausforderungen, dennoch möchte ich Sie mit diesem Bericht über berufsständische Entwicklungen und die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer im Jahr 2019 bis ins Frühjahr 2020 informieren.

In der europäischen Berufspolitik zeigte sich 2019 verschiedentlich, dass es zunehmend schwieriger wird, die Notwendigkeit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht zu vermitteln. Deutlich wurde dies in der Arbeit der parlamentarischen Sonderausschüsse im Finanzbereich PANA und TAX3. Eine zentrale Rolle nahm die Verschwiegenheitspflicht auch bei der Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie für eine Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle ein. Für den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ist klar: Das Berufsgeheimnis muss geschützt und der Öffentlichkeit nahe gebracht werden, dass es sich nicht um ein Privileg der Berufsträger handelt. Vielmehr geht es um ein verfassungsrechtlich geschütztes Gut im Interesse der Menschen, die unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

2019 wird als für die Zukunft des Berufsstandes bedeutsam in Erinnerung bleiben, weil die Weichen für den Berufszugang neu gestellt wurden. Erstmals wurde das Wirtschaftsprüfungsexamen in modularisierter Form durchgeführt. Das modularisierte Examen bietet jungen Menschen eine attraktive Perspektive für eine zeitgemäße individuelle Lebensgestaltung, weil es ihnen ermöglicht, die vier Prüfungsgebiete in Prüfungsmodulen auf maximal sechs Jahre zu verteilen. Der inhaltlich hohe Anspruch des Examens bleibt erhalten.

Die Initiative der WPK brachte erste Früchte. Rund 30 % mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer als 2018 waren zu verzeichnen. 40,6 % haben das Examen bereits geschafft, das heißt, sie haben alle Modulprüfungen, die sie ablegen müssen, gegebenenfalls auch erst im zweiten Versuch, bestanden. Die weiteren 59,4 % Kandidatinnen und Kandidaten sind weiterhin im Verfahren. Ich hoffe, dass sich die erfreuliche Entwicklung bei den Examenanmeldungen verstetigt.

2019 wurden außerdem die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie die Satzung für Qualitätskontrolle erstmals seit deren Neufassungen im Jahr 2016 geändert.

In der Berufssatzung wurden neue internationale Vorgaben abgebildet. Diese betreffen die Regelbeispiele für Schutzmaßnahmen im Fall der Gefährdung der Unbefangenheit bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten. Die Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle dienen der Klarstellung und Präzisierung. Sie sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere zu einer risikoorientierten und verhältnismäßigen Durchführung von Qualitätskontrollen angesichts der konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis anhalten.

Auch im Jahr 2019 hat die Wirtschaftsprüferkammer ihr Profil als Dienstleister weiter geschärft. Allein zum Berufsrecht und zu fachlichen Themen wurden rund 3.150 Fragen beantwortet. Der 2018 im Internet gestartete Digitalisierungskompass (WPK)[®] wurde erweitert, ebenso der Online-Service für die Mitglieder. Digitale Anträge und Mitteilungen können einfach und zeitsparend im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite eingereicht werden. Die Zahlen zeigen, dass dieses Angebot rege genutzt wird. Im Jahr 2020 baut die Wirtschaftsprüferkammer ihr digitales Leistungsspektrum weiter aus. Zudem hat die WPK einen Beschluss zur Zusammenführung der Berufe Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer gefasst. Sie wird dieses Ziel mit Nachdruck weiterverfolgen.

Lesen Sie mehr zu diesen und zu anderen Themen auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Ihr Gerhard Ziegler
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

A handwritten signature in blue ink that reads "Gerhard Ziegler". The signature is fluid and cursive, written over the printed name.



Schwerpunkte 2019

// EU-Initiativen

Im Sommer 2019 fand die Wahl zum EU-Parlament für die Amtszeit 2019 bis 2024 statt. Die Amtszeit der EU-Kommission unter dem Präsidenten Jean-Claude Juncker endete zum 31. November 2019.

In der zurückliegenden Amtsperiode gab es viele EU-Vorhaben, die den Berufsstand betrafen. Die Vorhaben mussten teilweise als Angriff auf die Fundamente des Berufs verstanden werden.

Dienstleistungspaket

Das sogenannte Dienstleistungspaket der EU-Kommission vom Januar 2017 sah tiefgreifende Eingriffe in fundamentale Elemente des Berufsstands und erhebliche bürokratische Belastungen vor.

Positiv zu werten ist, dass der massive Einsatz der WPK und anderer berufsständischer Organisationen dazu führte, dass beide Rechtsakte zur Einführung einer **Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte** nicht weiter verfolgt wurden. Hier drohte die Umgehung der deutschen Anforderungen an die Berufsausübung und deren Qualitätssicherung allein durch Vorlage einer im jeweiligen Heimatland ausgestellten Dienstleistungskarte.

Auch der Richtlinienentwurf für ein neues **Notifizierungsverfahren** konnte in der zurückliegenden Amtsperiode erfolgreich abgewehrt werden. Die drohende Umkehr der Darlegungs- und Beweislast führte zu einer Sperrminorität der Mitgliedstaaten im EU-Rat, sodass dieses Projekt nicht zu einer Einigung führte. Allerdings ruht die EU-Kommission nicht. Nach dem Scheitern der Verhandlungen stellte sie bereits im Sommer 2019 ein Papier vor, mit dem sie versuchen möchte, das bestehende Meldeverfahren nach Art. 15 der Dienstleistungs-Richtlinie untergesetzlich neu auszugestalten. Kritiker verwiesen darauf, dass die Gedanken hierzu wohl nicht durch eine ausreichende Rechtsgrundlage gedeckt sind.

Einzig die Richtlinie zur Einführung einer **Verhältnismäßigkeitsprüfung** bei Einführung oder Änderung von berufsreglementierenden Regelungen fand den Weg ins EU-Amtsblatt. Sie ist bis 30. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen. Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Deutschland bekannt und beachtet ist, wird sich inhaltlich wohl nicht viel ändern – nur der bürokratische Aufwand für eine gegebenenfalls umfangreichere Begründung wird größer. Ein Gesetzentwurf, der die Vorgaben der Richtlinie für Kammern, also auch die WPK bei Erlass der Berufssatzung für WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle, regelt, liegt seit Anfang 2020 vor und bestätigt diese Einschätzung.

Ausschüsse des EU-Parlaments PANA und TAX3

Die vom EU-Parlament gebildeten Sonderausschüsse PANA und nachfolgend TAX3 zeigen deutlich, dass ein großer Teil der EU-Parlamentarier der vergangenen Periode dem gesamten Berufsstand gegenüber kritisch eingestellt war und diesen unter einen ungerechtfertigten Generalverdacht stellte. Es fällt zunehmend schwer, die Notwendigkeit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht zu verteidigen.

So fand sich im Bericht des EU-Parlaments zum TAX3-Ausschuss die Behauptung, dass der Berufsstand eine entscheidende Rolle bei der Begünstigung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gespielt hätte und dafür zur Verantwortung gezogen werden müsste.

Während die Forderung nach einer Rotation aller Abschlussprüfer nach sieben Jahren noch aus dem Abschlussbericht des PANA-Ausschusses herausgehalten werden konnte, fand sie Eingang in den Bericht zum TAX3-Ausschuss – obwohl das Thema Abschlussprüfung nichts mit dem Thema der beiden Ausschüsse zu tun hatte (Steuervermeidung und -hinterziehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).

Die EU-Kommission hat diese Empfehlungen intern bewertet. Zur Forderung des EU-Parlaments, dass bei allen gesetzlichen Abschluss-

prüfungen nach jeweils sieben Jahren ein Prüferwechsel vorgesehen werden soll, um Interessenkonflikte zu verhindern und um Nicht-Prüfungsleistungen auf ein Minimum zu beschränken, äußert sich die EU-Kommission nicht. Sie schweigt auch zu der Feststellung des EU-Parlaments, dass Intermediäre eine entscheidende Rolle bei der Begünstigung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gespielt hätten und für diese Handlungen zur Verantwortung gezogen werden sollten. Des Weiteren möchte die EU-Kommission die Richtlinien, die sich mit steuerlichen Fragen beschäftigen (DAC 1 bis 6), umfassend evaluieren.

Richtlinie für eine Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen und deren Umsetzung in deutsches Recht

Bei der Richtlinie für eine Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC 6) setzte sich die WPK vehement für eine Beibehaltung der Verschwiegenheitspflicht des WP/vBP ein. Auch die Bundesregierung vertrat im EU-Gesetzgebungsverfahren die Auffassung, eine entsprechende Öffnungsregelung für Mitgliedstaaten zu nutzen.

Die WPK sprach sich daher im Folgenden dafür aus, das Mitgliedstaatenwahlrecht eins zu eins in deutsches Recht umzusetzen. Ausweislich des Berichts des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages war dieser Punkt in der Koalition bis zuletzt streitig. Mit dem § 138 f Abs. 6 Satz 4 AO-neu übernimmt der Nutzer des Steuergestaltungsmodells nunmehr auch alle Meldepflichten, wenn er seinen WP/vBP nicht von der Verschwiegenheit entbindet.

Rechtstechnisch ist der Koalitionskompromiss nicht recht geglückt. So spricht die Norm davon, dass der Nutzer, wenn er die Daten an das Bundeszentralamt übermittelt, „im Auftrag des Intermediärs“ handelt (§ 138 f Abs. 6 AO-neu). Insgesamt wurde jedoch der beruflichen Verschwiegenheitspflicht Geltung verschafft und dies im Gesetz verankert.

Des Weiteren wurde der Forderung der WPK gefolgt, möglichst die „normale Steuerberatung“ von einer Meldepflicht auszunehmen und so eine Meldeflut zu vermeiden. Hierzu kann das BMF ein Schreiben erlassen, welches nicht meldepflichtige Sachverhalte aufführt („Whitelist“). Damit soll Rechtssicherheit zumindest darüber geschaffen werden, welche Fälle nicht meldepflichtig sind. Damit sollte für WP/vBP eine wesentliche Erleichterung geschaffen worden sein.

Die SPD, das Bundesfinanzministerium und ein Teil der Länderfinanzminister wollten zusätzlich zur Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen auch eine Meldepflicht bei innerdeutschen Steuergestaltungen einführen. Der Referentenentwurf des Gesetzes sah dies zwar noch vor, letztlich konnte das Vorhaben



■ Präsident Gerhard Ziegler

aber abgewendet werden. Weitere Initiativen im Bundesrat und im Deutschen Bundestag, die dies vorsahen, scheiterten. Im Ergebnis konnte die Einführung einer innerdeutschen Meldepflicht verhindert werden.

Vierte und Fünfte Geldwäsche-Richtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie und die Richtlinie zur Änderung der Vierten Geldwäsche-Richtlinie (sogenannte „Fünfte“) haben zu weiteren Verschärfungen der Pflichten in diesem Bereich geführt. Beide sind mittlerweile in deutsches Recht transformiert. Die Umsetzung der Fünften Geldwäsche-Richtlinie verfolgte der Gesetzgeber im Jahr 2019 mit Hochdruck; das entsprechende Gesetz trat zum 31. Dezember 2019 in Kraft. Die WPK hat, wie auch in der Vergangenheit, die Vorhaben konstruktiv begleitet.

// WPK legt erstmals Untersuchung zur externen Rotation vor

Im Rahmen ihrer Marktstrukturanalyse für das Berichtsjahr 2018 hat die WPK erstmals die externe Rotation bei den Abschlussprüfern kapitalmarktorientierter Unternehmen untersucht. In den Jahren 2017 und 2018 haben 40 Prüferwechsel bei kapitalmarktorientierten Unternehmen stattgefunden. In 18 Fällen fand eine Rotation in der Gruppe der „Big Four“-Gesellschaften untereinander statt. Darin enthalten sind auch vier HDAX-Unternehmen. Vier Mandate blieben



■ Vorstandsmitglied Michael Niehues

innerhalb der Gruppe von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mittlerer Größe. Sieben Mandate wechselten von einer kleineren zu einer größeren Wirtschaftsprüfungspraxis. Elf Abschlussprüfungsmandate rotierten von einer größeren zu einer kleineren Gesellschaft. Die Abschlussprüfungen wechselten also in beide Richtungen.

Marktstrukturanalyse 2018 abrufbar unter www.wpk.de/marktstrukturanalyse/

// Wirtschaftsprüfungsexamen modularisiert

Am 16. Februar 2019 trat die Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Kraft. Diese Änderung hat ein modularisiertes Prüfungsverfahren im Wirtschaftsprüfungsexamen eingeführt.

Die Modularisierung der Prüfung ermöglicht, alle Prüfungsmodule, die den vier Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ entsprechen, auf mehrere Termine während eines maximal sechsjährigen Prüfungszeitraums zu verteilen. Alternativ können die Prüfungsmodule wie bisher im Block abgelegt werden. Dadurch ist eine individuellere persönliche Examensplanung möglich. Die Prüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, ist dann bestanden, wenn jedes abzulegende Modul bestanden wurde. In jedem Modul gibt es drei Prüfungsversuche. Wird ein Modul auch im dritten Versuch nicht bestanden, ist das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt nicht bestanden.

Aufgrund einer Übergangsregelung konnten bereits die Kandidatinnen und Kandidaten im Prüfungstermin I/2019 auf Antrag in die Modularisierung wechseln. Der Prüfungstermin II/2019 war dann der erste, der vollständig auf Grundlage des novellierten Prüfungsrechts modularisiert durchgeführt wurde.

Die WPK hat einen Erklärfilm zur Modularisierung entwickelt und auf ihrer Internetseite zum Download bereitgestellt. Der Film steht auch auf YouTube zur Verfügung.

www.wpk.de/modularisierung/

// Internationale Entwicklungen

Europa und Europäische Union

Mitgliedschaft bei Accountancy Europe

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat im Jahr 2019 erfolgreich das Bewerbungsverfahren zur Aufnahme als Vollmitglied bei *Accountancy Europe* ab 1. Januar 2020 durchlaufen.

Zusammen mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) sind damit dort zwei deutsche Organisationen des Berufsstands vertreten.

Accountancy Europe ist die Europäische Dachorganisation des Wirtschaftsprüferberufs mit 51 Berufsorganisationen aus 36 Ländern, die insgesamt eine Million Berufsangehörige repräsentieren. Die Vereinigung veröffentlicht unter anderem Studien und Informationen zu fachlichen und berufspolitischen Themen, einschließlich der Organisation von Veranstaltungen, stimmt sich in fachlichen und berufspolitischen Fragen mit den Mitgliedsorganisationen ab und erstellt Stellungnahmen unter anderem gegenüber der EU-Kommission und IFAC. Präsident ist Florin Toma aus Rumänien. Vertreter der WPK sind WP/StB Michael Niehues, WP/StB Dr. Christian Orth und WP/StB/RA FASr Prof. Dr. Jens Poll.

Mitgliedschaft bei EFAA

Die WPK war von 2013 bis Ende 2019 Mitglied der *European Federation of Accountants and Auditors for SMEs* (EFAA).

Die EFAA versteht sich als europäischer Dachverband von Rechnungslegern und Abschlussprüfern und befasst sich vor allem mit Fragen der Abschlussprüfung und Rechnungslegung bei mittleren und kleinen Unternehmen. Ein weiteres deutsches Mitglied bei EFAA ist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV). Präsident der EFAA ist Salvador Marin aus Spanien.

Außereuropäisches Ausland

Aktivitäten der WPK mit Blick auf IFAC

Die WPK ist langjähriges Mitglied der *International Federation of Accountants* (IFAC), dem weltweiten Zusammenschluss der Berufsorganisationen für die *Accountancy Profession*. Die WPK verfolgt die Aktivitäten relevanter IFAC-Gremien, bringt sich mit Stellungnahmen und fachlichen Hinweisen ein und nimmt an Gremiensitzungen teil.

Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien:

WP/StB Klaus **Bertram**, Small and Medium Practices Committee (SMPC), bis 2021

WP Thorben **Ehrlich**, International Panel on Accountancy Education (IPAE), bis 2021

Prof. Dr. Kai-Uwe **Marten**, International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), bis 2020

WP/StB Dr. Christian **Orth**, Consultative Advisory Group (CAG) des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), ab 2020

Consultative Advisory Group (CAG) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), ab 2020

WP/StB/RA FASr Prof. Dr. Jens **Poll**, International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), bis 2020

WP Prof. Dr. Wienand **Schruff**, IFAC Board, bis 2019, ab 2020
IFAC Nominating Committee

Standard Setting Boards

Für den deutschen Berufsstand sind vor allem die Aktivitäten des für die internationalen Prüfungsstandards ISA zuständigen *International Auditing and Assurance Standards Board* (IAASB) und des für Berufsethik zuständigen *International Ethics Standards Board for Accountants* (IESBA) von Bedeutung. Das IESBA legt internationale berufsrechtliche Anforderungen in einem Verhaltenskodex nieder, dem IESBA Code of Ethics.

Die WPK hat 2019 in Kooperation mit dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer und EXPERTsuisse (Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand) den aktuellen IESBA Code of Ethics 2018 in die deutsche Sprache übersetzt und auf ihrer Internetseite zum kostenlosen Download veröffentlicht.

www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c655

Stellungnahme zur strategischen Ausrichtung des IAASB

Das IAASB führte 2019 die Umfrage *IAASB's Proposed Strategy for 2020 - 2023 and Proposed Work Program for 2020 - 2021* durch, um die Strategie und das Arbeitsprogramm der nächsten Jahre unter

Berücksichtigung der Belange der wesentlichen Interessengruppen festlegen zu können.

Hierzu hat die WPK mit Schreiben vom 21. Mai 2019 gegenüber dem IAASB Stellung genommen. Obwohl die WPK die Vorschläge zur strategischen Ausrichtung grundsätzlich begrüßt, sollten IAASB – und auch IESBA – nach Auffassung der WPK deutlich stärker als die maßgeblichen Standardsetzer wahrgenommen werden, die imstande sind, möglichen Verfehlungen mit geeigneten Lösungen entgegenzuwirken. Hintergrund waren die sich abzeichnenden Entwicklungen in Großbritannien und den Niederlanden hin zu verpflichtenden Joint Audits, weitergehenden Rotationspflichten und einer strikteren Trennung von Prüfung und Beratung.

Hinsichtlich der „Kritischen Grundhaltung“ erachtet die WPK zusätzliche Anforderungen als nicht hilfreich, da die Grundhaltung kaum durch den Standardsetzer beeinflusst werden kann. Zum Begriff des „Öffentlichen Interesses“ sollte das IAASB ein klareres Verständnis schaffen.

Die Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der Abschlussprüfungen bei wenig komplexen Unternehmen (*Less Complex Entities*) sollten nach Überzeugung der WPK beim Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2020 bis 2021 an erster Stelle stehen. Zudem ist aus Sicht der WPK zusätzliche Unterstützung bei der Umsetzung des ISA 315 (Revised 2019) dringend geboten. Dieser Standard wurde Ende 2019 veröffentlicht und ist für Abschlussprüfungen bei Zeiträumen anzuwenden, die am oder nach dem 15. Dezember 2021 beginnen.

Stellungnahme zu Extended External Reporting (EER) Assurance

Im März 2019 wurde das Konsultationspapier *Extended External Reporting (EER) Assurance* der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Rahmen dieses Projekts entwickelt das IAASB unverbindliche Leitlinien zur Anwendung des ISAE 3000 *Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information* für die Prüfung nichtfinanzieller Berichte (zum Beispiel CSR-Reporting, Nachhaltigkeitsberichte, IKS). Aufgrund des Umfangs des Projekts hatte das IAASB zunächst nur den ersten Teil (Phase 1) vorgelegt.

Im Juni 2019 hat die WPK zum Konsultationspapier Stellung genommen. Darin begrüßte sie die Idee des IAASB, dem Berufsstand Leitlinien zur Anwendung des ISAE 3000 zu geben, da derartige Prüfungsleistungen in Zukunft vermehrt nachgefragt werden.

Die WPK weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zahlreiche Formulierungen in den Leitlinien als neue oder zusätzliche Anforderungen neben den Anforderungen des ISAE 3000 verstanden werden könnten. Darüber hinaus merkt die WPK an, dass die Leitlinien nicht zu einer Komplexitätserhöhung des ohnehin schon umfangreichen



■ Vorstandsmitglied Dr. Richard Wittsiepe

Regelwerks des ISAE 3000 führen dürfen. Auch sollten die Formulierungen überarbeitet werden, um die Anwenderfreundlichkeit und damit die Akzeptanz zu erhöhen. Die Leitlinien sollen im Jahr 2020 fertiggestellt werden.

Stellungnahme zu ISQM 1, ISQM 2 und ED ISA 220

Anfang 2019 hat das IAASB eine umfangreiche Konsultation zur Überarbeitung der Standards zum Qualitätsmanagement der Prüfungspraxen und der Auftragsdurchführung initiiert. Dabei sollen die Anforderungen an das Qualitätsmanagement der Prüfungspraxen konzeptionell neu aufgestellt werden. Der bislang maßgebliche *International Standard on Quality Control (ISQC 1)* wird im Zuge dieser Überarbeitung in *International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1)* umbenannt. Die Anforderungen an die Planung und Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sollten aus ISQC 1 herausgelöst und künftig in einem gesonderten Standard (ISQM 2) geregelt werden.

Die WPK hat am 1. Juli 2019 gegenüber dem IAASB zu den drei Standardentwürfen Stellung genommen. Sie warnt eindringlich davor, dass die Anforderungen an die Qualitätssicherung insbesondere von kleineren und mittelgroßen Praxen künftig erheblich steigen werden, da viele Qualitätsziele und damit verbundene Qualitätsrisiken bereits vorgegeben sind. Aber auch größere Praxen stehen vor der Herausforderung, den neuen Ansatz in ein bestehendes Qualitätssicherungssystem zu integrieren und die erforderlichen Handlungsbedarfe zu identifizieren. Insbesondere adressiert die WPK folgende Punkte:

- ▶ vorgeschlagener Umsetzungshorizont von 18 Monaten ist zu kurz,

- ▶ neuer Quality Management-Ansatz ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, in der Handhabung aber zu starr,
- ▶ Bereiche mit Änderungsbedarf sind nicht eindeutig erkennbar,
- ▶ Skalierungsmöglichkeiten sind nicht ausgeschöpft,
- ▶ eine ausreichende Kosten-Nutzen-Analyse wurde nicht durchgeführt und
- ▶ Anforderungen sind vielfach zu kompliziert.

Weitere Stellungnahmen

Die WPK nahm darüber hinaus zu den folgenden Themen gegenüber IESBA und IAASB Stellung:

- ▶ Zulässigkeit von Nichtprüfungsleistungen (Non-Assurance Services),
- ▶ Rolle und ethische Haltung von Berufsangehörigen (Role and Mindset),
- ▶ Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen (ED-ISRS 4400 revised),
- ▶ Gemeinsame Prüfungen (Joint Audits),
- ▶ Bewertung der Leistung von IFAC,
- ▶ Fragen zur Governance von IFAC.

// Wichtige Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland

Die WPK bringt sich für ihre Mitglieder in die Gesetzgebung ein und informiert über neue Rechtsentwicklungen. Auch 2019 gab sie zahlreiche Stellungnahmen zu berufsstandsrelevanten Vorhaben ab (Aufstellung auf Seite 13 f.). Auch in Arbeitskreisen des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) begleitet die Kammer berufsstandsübergreifende Gesetzesvorhaben. Informationen zu den Stellungnahmen sind im WPK Magazin und im Internet verfügbar.

Für das Jahr 2019 sind folgende Regelungsvorhaben hervorzuheben:

WPO

Im Jahr 2019 wurde die WPO durch das **Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)** redaktionell geändert (BGBl. I, S. 1626). Konkret betroffen waren die §§ 36 a und 57 WPO. Keine Berücksichtigung fand die Anregung der WPK, § 36 a WPO um zwei Absätze zu erweitern, die die Weitergabe von Daten an Dritte (nichtöffentliche Stellen) und zu Zwecken der Wahlwerbung auf eine sichere Grundlage stellen. Entsprechende Anpassungen wurden für das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vorgenommen. Die Änderungen traten am 28. November 2019 in Kraft. Die Anregung der WPK wird im Rahmen der anstehenden WPO-Novelle weiterverfolgt.

Für das Jahr 2020 sind WPO-Änderungen durch das **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen** absehbar, das bei Redaktionsschluss als Kabinettsbeschluss vorlag. Es ist geplant, Regelungen zur Umsetzung der europarechtlich vorgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Änderung der Berufssatzung und der Satzung für Qualifikationskontrolle einzuführen. Die geplanten Änderungen betreffen die §§ 57, 57 c und 131 I WPO. Kritisch beurteilt die WPK den über die Richtlinienumsetzung hinausgehend vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt des BMWi bei Änderung der Berufssatzung.

Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – WPK gegen weitere Meldepflichten

Das BMF hat zunächst ein Eckpunktepapier und anschließend einen Referentenentwurf vorgelegt, wonach die Aufsicht über Finanzanlagen-dienstleister von den Gewerbeämtern und Industrie- und Handelskammern auf die BaFin übertragen werden soll. Ebenfalls in die Zuständigkeit der BaFin soll die bislang im Wesentlichen von WP/vBP durchgeführte Prüfung von Finanzanlagendienstleistern übergehen.

In ihren Stellungnahmen und im Dialog mit dem BMF zeigt die WPK auf, dass ein solches Vorhaben nicht geeignet ist, die nach der Entwurfsbegründung beabsichtigte Steigerung der Qualität und Effektivität der Aufsicht zu bewirken. Im Berufsstand würde durch das Vorhaben ein Geschäftsfeld von kleineren und mittleren Praxen entfallen.

Die WPK setzt sich nachdrücklich für die weitere Einbindung des Berufsstands in die Prüfung von Finanzanlagendienstleistern ein.

Darüber hinausgehend wendet sich die WPK entschieden gegen die Einführung einer (weiteren) Meldepflicht von Abschlussprüfern: Die Aufsicht durch die BaFin soll sich nicht nur durch Gebühren, sondern auch durch eine Umlage der Finanzanlagendienstleister finanzieren. Zur Identifikation einer der umlagepflichtigen Gruppen soll der Abschlussprüfer eines prüfungspflichtigen Finanzanlagendienstleisters das Bestehen der Prüfungspflicht gegenüber der BaFin melden müssen. Für diese Beeinträchtigung der Verschwiegenheitspflicht gibt es keine Rechtfertigung.

Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie – Erweiterte Pflichten für WP/vBP

Im Mai 2019 legte das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vor, der bereits im Juli 2019 vom Kabinett verabschiedet und am 19. Dezember 2019 verkündet wurde (BGBl. I, S. 2602).



■ Vorstandsmitglied Rainer Eschbach

Für den Berufsstand der WP/vBP von besonderer Bedeutung ist, dass die weitreichenden Ausnahmen, die mit der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie im Jahr 2017 in Bezug auf die geldwäscherechtlichen Melde- und Auskunftspflichten von WP/vBP eingeführt wurden, ungeachtet der kritischen Positionierung der WPK auf den Rechtsstand vor Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie zurückgeführt wurden.

Berufsstandsrelevant sind insbesondere auch folgende Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG):

- ▶ Bei der Begründung bestimmter neuer Geschäftsbeziehungen, haben Verpflichtete, also auch WP/vBP, einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Die WPK konnte darauf hinwirken, dass WP/vBP nicht prüfen müssen, ob die Mitteilungspflicht des Mandanten zum Transparenzregister besteht und vollständig erfüllt wurde.
- ▶ Die verstärkten Sorgfaltspflichten für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen, die in Risikostaaen ansässig sind, wurden erweitert und detailliert geregelt.
- ▶ Verpflichtete haben dem Transparenzregister unverzüglich Unstimmigkeiten zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen (sogenannte Unstimmigkeitsmeldung).
- ▶ Das BMF wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei bestimmten Erwerbsvorgängen zu bestimmen, die von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG, also unter anderen WP/vBP, stets zu melden sind. Das Privileg nach § 43 Abs. 2 GwG



Vorstandsmitglied Dr. Christof Hasenburg

(keine Meldepflicht bei Rechtsberatung und Prozessvertretung) gilt hier nicht.

- ▶ Eine Verdachtsmeldung gilt zugleich als strafbefreiende Selbstanzeige, wenn sie die hierfür erforderlichen Angaben enthält.
- ▶ Sämtliche Verpflichtete, also auch WP/vBP, haben sich mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch zu registrieren, spätestens jedoch ab 1. Januar 2024, unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der FIU.

Das Gesetz trat am 1. Januar 2020 in Kraft (BGBl. I, S. 2602).

Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften – WPK für die Sicherung der Unabhängigkeit der WP/vBP

Das BMJV veröffentlichte Ende August 2019 ein Eckpunktepapier zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Vorangegangen waren Initiativen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins, die jeweils Vorschläge für entsprechende Weiterentwicklungen vorlegten. Das BMJV fasste seine Überlegungen zur Fortentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts nun in 20 Eckpunkten zusammen und deutete an, dass die geplanten Änderungen an den Regelungen für die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften auch zu Änderungen des Berufsrechts der WP/vBP führen könnten.

In ihrer Stellungnahme betonte die WPK, dass

- ▶ die Sicherung der Unabhängigkeit für den Berufsstand der WP/vBP besonders wichtig sei. Diese werde unter anderem

durch strenge Kapitalbindungsvorschriften für WPG/BPG sichergestellt;

- ▶ die Erweiterung oder Öffnung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe über die der verkammerten freien Berufe hinaus, beispielsweise die Öffnung für beratende Volks- und Betriebswirte, nicht sachgerecht erscheine;
- ▶ die Beschränkung des Gesellschafterkreises auf natürliche Personen abzulehnen sei, wenn es sich um anerkannte Berufsgesellschaften handelt;
- ▶ für den Berufsstand der WP/vBP zur Wahrung der zwingenden Vorgaben zur Unabhängigkeit am Mehrheitserfordernis für WP/vBP auf Gesellschafterebene festgehalten werden solle.

Wann ein Referentenentwurf veröffentlicht werden soll, war bei Redaktionsschluss noch offen.

Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) – WPK für eine auch inhaltliche Prüfung

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 (Aktionärsrechterichtlinie) hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Prüfungspflicht für den Abschlussprüfer börsennotierter Gesellschaften eingeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben in einem Vergütungsbericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats ihrer Gesellschaft oder einer konzernangehörigen Gesellschaft gewährten oder geschuldeten Vergütungen zu informieren. Dieser Vergütungsbericht ist vom Abschlussprüfer zu prüfen, wobei es sich hierbei nicht um eine inhaltliche, sondern lediglich um die formelle Prüfung handelt, ob die erforderlichen Angaben gemacht wurden. Unter Verweis auf die entstehende Erwartungslücke setzte sich die WPK für eine auch inhaltliche Prüfung des Berichts ein. Wengleich diese über die Anforderungen der Richtlinie hinausginge, wäre sie mit europäischem Recht vereinbar.

Das Gesetz wurde am 19. Dezember 2019 verkündet und trat am 1. Januar 2020 in Kraft (BGBl. I, S. 2637). Das Anliegen der WPK fand keine Berücksichtigung.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (sog. ESEF-Format) – Erhebliche Bedenken der WPK

Der Referentenentwurf sieht vor, dass kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ihre Jahresfinanzberichte im ESEF-Format erstellen müssen. Damit sollen die Jahresfinanzberichte leichter zugänglich gemacht, analysiert und verglichen werden können. Zudem sollen Inlandsemitenten bereits den handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der ESEF-Verordnung aufstellen.

Zu diesem Referentenentwurf hat die WPK am 11. Oktober 2019 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) Stellung bezogen.

Die WPK weist darauf hin, dass der Referentenentwurf einen Paradigmenwechsel darstellt, da die Anforderungen für das Offenlegungsformat der nach dem WpHG zu veröffentlichenden Jahresfinanzberichte bereits für die Aufstellung handelsrechtlicher Abschlüsse und Lageberichte vorgeschrieben werden sollen. Sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch deren Abschlussprüfer wäre dies mit erheblichen Belastungen verbunden.

Die wesentlichen Forderungen der WPK lauten:

- ▶ die Umsetzung der Vorgaben der Transparenzrichtlinie sowie die Vorgaben der ESEF-Verordnung sollten vorrangig im WpHG erfolgen und nicht im HGB;
- ▶ für das weitere Gesetzgebungsverfahren sollte konsequent zwischen einem Aufstellungsformat und einem Offenlegungs-

format unterschieden werden. Die bestehenden und bewährten Prozesse zur Aufstellung und Prüfung der externen Rechnungslegung sollten insoweit unverändert bleiben;

- ▶ die im Referentenentwurf vorgesehene Pflicht der Anwendung von ESEF als handelsrechtliches Aufstellungsformat für Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht und Konzernlagebericht für kapitalmarktorientierte Unternehmen sollte ersatzlos gestrichen werden;
- ▶ für das Offenlegungsformat nach ESEF sollten entsprechende Regelungen zur Offenlegung und deren Prüfung geschaffen werden. Hierbei sollte eine Harmonisierung mit anderen EU-Mitgliedstaaten erzielt werden. Deutsche Insellösungen müssen vermieden werden;
- ▶ die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse der ESMA sind zu berücksichtigen.

Der Regierungsentwurf wurde am 23. Januar 2020 vorgelegt.

// Stellungnahmen

Datum	Thema	Adressat
11.01.2019	OECD-Prüfung der nationalen Umsetzung des Common Reporting Standard: Prüfung von Treuhandkonten/-depots von Notaren, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Insolvenzverwaltern u. a.	BMF
07.02.2019	IFAC Leadership Matters	IFAC
13.02.2019	Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen	Sächsischer Landtag: Ausschüsse für Inneres und Sport, Verfassung und Recht, Haushalt und Finanzen
13.03.2019	Proposed International Standard on Related Services 4400 (Revised), Agreed-Upon Procedures Engagements	IAASB
08.04.2019	OECD-Prüfung der nationalen Umsetzung des Common Reporting Standard: Prüfung von Treuhandkonten/-depots von Notaren, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Insolvenzverwaltern u. a.	BMF
03.05.2019	Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze	Landtag NRW: Ausschuss für Haushalt und Finanzen
21.05.2019	Strategische Ausrichtung 2020 - 2023 und Arbeitsprogramm 2020 - 2021	IAASB
03.06.2019	Zweites Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II), BT-Drs. 19/9739	Bundestag: Ausschüsse für Recht, Wirtschaft und Europa
07.06.2019	Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]	BMF
12.06.2019	Extended External Reporting (EER) Assurance	IAASB
01.07.2019	International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1)	IAASB
01.07.2019	International Standard on Quality Management 2 (ISQM 2)	IAASB
01.07.2019	International Standard on Auditing 220 (Revised)	IAASB
01.07.2019	Quality Management at the Firm and Engagement Level, Including Engagement Quality Reviews	IAASB
02.07.2019	IFAC & ICAEW – 2019 Joint Audit Survey	IFAC & ICAEW
03.09.2019	„Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ für das Bezugsjahr 2019 (gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK)	Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

▶ Fortsetzung auf Seite 14

Datum	Thema	Adressat
06.09.2019	Non-Assurance Services (NAS)	IESBA
11.09.2019	Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	BMJV, BMF
30.09.2019	Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	BMF
09.10.2019	Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe	BMJV
11.10.2019	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahres-Finanzberichte (ESEF)	BMJV, BMF
17.10.2019	Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität	BMJV
17.10.2019	Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]	Bundestag: Ausschüsse für Finanzen, Inneres und Heimat, Recht und Verbraucherschutz, Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen
18.10.2019	Proposed Revisions to the Code to Promote the Role and Mindset Expected of Professional Accountants	IESBA
06.11.2019	Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (gemeinsame Stellungnahme von WPK, BStBK und BRAK)	Bundestag: Finanzausschuss
08.11.2019	Verhältnismäßigkeitsrichtlinie-Umsetzungsgesetz	BMWi
26.11.2019	2019 IFAC Stakeholder Survey	IFAC

Stellungnahmen der WPK 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/

// Änderung der Berufssatzung

In seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 beschloss der Beirat der WPK die erste Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (BS WP/vBP) nach deren Neufassung vom 21. Juni 2016. Wenngleich sich die Änderungen lediglich auf drei Normen der Berufssatzung beschränken, handelte es sich um ein Großprojekt:

Als Mitglied bei der *International Federation of Accountants* (IFAC) ist die WPK verpflichtet, den Code of Ethics mit dem deutschen Berufsrecht abzugleichen. Ergibt sich hierbei Anpassungsbedarf auf Ebene des Satzungsrechts, verpflichtet die Mitgliedschaft die WPK, die notwendigen Anpassungen selbst vorzunehmen. Ist es der WPK aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich, die nach dem Code of Ethics notwendigen Änderungen vorzunehmen, hat sie diese gegenüber dem Gesetzgeber anzuregen. Dies wäre etwa der Fall, wenn sich Änderungsbedarf auf Ebene der WPO oder des HGB ergibt.

Seit dem letzten Abgleich im März 2014 gab es verschiedene Teilprojekte, die vom *International Ethics Standards Board for Accountants* (IESBA) verabschiedet wurden, sowie eine komplette Restrukturierung des Code of Ethics. Im Fokus des Abgleichs standen die soge-

nannten „Requirements“ der seit 2014 geänderten und neu gefassten Teile des Code of Ethics.

Änderungen gab es bei den Regelbeispielen für Schutzmaßnahmen im Falle der Gefährdung der Unbefangenheit von WP/vBP bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten (§ 30 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP). Diese Schutzmaßnahmen finden sich nun, teils mit ergänzenden Ausführungen, in den Erläuterungen zu § 30 BS WP/vBP wieder. Ergänzt wurden die Erläuterungen des § 30 BS WP/vBP auch um Beispiele für Maßnahmen, die nach dem Code of Ethics 2018 nicht als Schutzmaßnahmen anzusehen sind.

Anpassungen an den Erläuterungstexten, deren Formulierung nicht dem Beirat, sondern dem Vorstand obliegt, gab es auch mit Blick auf die Regelungen zur Selbstprüfungsgefahr (§ 33 BS WP/vBP) und zum berufswürdigen Verhalten (§ 14 BS WP/vBP). So wird in den Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 BS WP/vBP ergänzt, unter welchen Voraussetzungen ein „erheblicher Gesetzesverstoß“ vorliegt. Die Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 BS WP/vBP enthalten nun ausführlichere Hinweise dazu, wann und in welcher Form WP/vBP ihre Auftraggeber auf Gesetzesverstöße aufmerksam zu machen haben und welche weiteren Schritte der betroffene WP/vBP zu erwägen hat. Die Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 BS WP/vBP heben hervor, dass auch Zuwendungen des Auftraggebers an unmittelbare oder nahe Angehörige zur Besorgnis der Befangenheit des mandatierten WP/vBP

führen können. Außerdem wurden Beispiele für Zuwendungen ergänzt.

Abseits dieser Anpassungen infolge der Überarbeitung des Code of Ethics hat der Beirat der WPK in Anlehnung an § 14 BORA und § 23 BOSTB eine Regelung beschlossen, wonach WP/vBP ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und Empfangsbekanntnisse mit Datum und Unterschrift versehen unverzüglich zurückzusenden haben (§ 16 Abs. 1 BS WP/vBP-neu).

Die Änderung der Berufssatzung ist am 6. März 2020 in Kraft getreten.

// Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

Die erste Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle nach deren Neufassung vom 21. Juni 2016 wurde am 24. Januar 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht und trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (BAnz AT 24.01.2020 B2). Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hatte die Änderung am 4. Dezember 2019 beschlossen. Das BMWi hat die Änderungen im Einvernehmen mit dem BMJ genehmigt.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Durchführung einer Qualitätskontrolle und dienen der Verdeutlichung und Präzisierung der Satzung für Qualitätskontrolle. Sie sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere zu einer risikoorientierten und verhältnismäßigen Durchführung von Qualitätskontrollen angesichts der konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis anhalten. Dies erfolgt insbesondere durch eine geeignete Schwerpunktbildung. Die Qualitätskontrolle ist eine Systemprüfung.

Verdeutlicht wird weiter, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle bei seiner Planung einer Qualitätskontrolle die eigene Risikobewertung der zu prüfenden Praxis berücksichtigen soll. Weiter wird klargestellt, dass die Auftragsplanung der zu prüfenden Praxis, risikoorientiert ausgewählte Arbeitspapiere und der Prüfungsbericht kritisch zu wür-



■ Vorstandsmitglied Michael Gschrei

digen sind. Die risikoorientierte Herangehensweise erfordert auch eine Beurteilung, ob die zu prüfende Praxis ihr prüferisches Ermessen vertretbar ausgeübt hat.

// Beitragsordnung und Gebührenordnung

Der Beirat hat sich nach Vorberatungen im Vorstand und im Haushaltsausschuss mit deutlicher Mehrheit für eine Anhebung der Mitgliedsbeiträge auf das Niveau von 2015 ausgesprochen.

Die Beitragsanhebung war nach Auffassung des Beirates erforderlich. Zum einen hat der Gesetzgeber der WPK neue Aufgaben übertragen, zum Beispiel die Geldwäscheaufsicht. Zum anderen soll sich die WPK im Interesse des Berufsstandes stärker auf Zukunftsthemen ausrichten (beispielsweise Digitalisierung der Abschlussprüfung, EU-Regulierungsinitiativen).



KOSTENFREI
Angebote und Gesuche einstellen

NEU

Kooperations- und Praxisbörse

- mit den Anzeigenrubriken
- Kooperation
 - Qualitätskontrolle
 - Praxis

bewährt

Stellenbörse & Praktikumsbörse

www.wpk.de/boersen/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben

// Nachwuchsförderung

Wie attraktiv der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist, verdeutlichte die WPK im Jahr 2019 auf Karrieremessen im gesamten Bundesgebiet. Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK informierten den potenziellen beruflichen Nachwuchs, Absolventen und Berufseinsteiger über das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers auf folgenden Veranstaltungen:

- ▶ „next 2019 – Deine Campus-Messe“ am 8. Mai 2019 an der Universität des Saarlandes
- ▶ „stellenwerk Jobmesse“, die größte Hochschuljobmesse Hamburgs, vom 4. bis 6. Juni 2019
- ▶ „Fakultätskarrieretag Berlin-Wirtschaft“ am 24. Juni 2019 am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der FU Berlin
- ▶ „Karrieretag“ in München am 12. September 2019
- ▶ „Absolventenkongress“ vom 21. bis 22. November 2019 in Köln

Auch im Jahr 2020 wird die WPK auf Messen zur Berufswahl vertreten sein. Zudem stellen die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten das Berufsbild „aus erster Hand“ an Hochschulen vor und bringen dabei ihre ganz persönlichen beruflichen Erfahrungen ein. Die WPK unterstützt außerdem Mitglieder mit Informationsmaterial, die den Beruf des Wirtschaftsprüfers in ihrem Umfeld dem potenziellen Nachwuchs nahe bringen.

// Veranstaltungen

Neben den Veranstaltungen WPK aktuell Mitgliederinformation zu ausgewählten Einzelfragen für die WP-/vBP-Praxis, zur Digitalisierung in der WP-/vBP-Praxis und zur Kanzleinachfolge 4.0 führte die WPK weitere Veranstaltungen für ihre Mitglieder durch.

WPK aktuell Kammerversammlung

Im Mai 2019 fand in Berlin die Kammerversammlung unter dem Leitthema „Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!“ statt. Rund 400 Mitglieder der WPK aus ganz Deutschland nahmen teil.

Kernthemen waren europäische und internationale Entwicklungen sowie die Digitalisierung. Günther H. Oettinger, EU-Kommissar für Haushalt und Personal, stellte in seiner Rede heraus, dass Europa in einem Wettbewerb der Werteordnungen mit dem Rest der Welt stehe und die Europäische Union und ein starkes Europa daher für ihn alternativlos seien. Professor Dr. Ortwin Renn, Geschäftsführender Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Transformative Nachhaltigkeitsforschung Potsdam, sagte, dass die Risiken der Digitalisierung mithilfe guter Governance-Strukturen reduziert werden müssen, ohne dabei die Chancen der Digitalisierung negativ zu beeinflussen.

Die Kammerversammlung mit Get-together am Vorabend stieß auf durchweg positive Resonanz bei den Mitgliedern. Eine Aufzeichnung der Kammerversammlung steht auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

Aufzeichnung abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell-archiv/

Spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Die KfQK bot auch 2019 Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle an. Insgesamt nahmen 165 WP/vBP, die entweder bereits PfQK waren oder werden wollten, teil. Die Teilnehmer wurden von den KfQK-Mitgliedern über aktuelle, bedeutende Themen zur Durchführung von Qualitätskontrollen informiert. Sie erhielten auch einen Einblick in die aktuelle Entscheidungspraxis der KfQK und waren somit für die Durchführung von Qualitätskontrollen auf dem aktuellen Wissensstand. Die Veranstaltungen fanden in Hannover, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Stuttgart und zweimal in München statt.

WPK aktuell Mitgliederinformation – Ausgewählte Einzelfragen für die WP-/vBP-Praxis

In sieben Veranstaltungen auf Länderebene informierten Ehrenamtsträger und Mitarbeiter der WPK über IT-Unterstützung im Prüfungsprozess, rechtssicheren Einsatz von Dritten in der WP-/vBP-Praxis (§§ 50, 50a WPO), Geldwäscheaufsicht durch die WPK und die



■ Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter

Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems in kleinen Praxen. 632 Mitglieder nahmen teil. Die Teilnahme und die Weiterempfehlungsquote waren sehr hoch.

WPK aktuell Mitgliederinformation – Digitalisierung in der WP-/vBP-Praxis

Die WPK hat bereits 2018 zur Unterstützung des Berufsstandes den WPK-Digitalisierungskompass veröffentlicht. Ergänzend dazu greift diese Mitgliederinformationsveranstaltung der WPK das Thema Digitalisierung von der praktischen Seite auf. Vertreter von WP-/vBP-Praxen und Mitarbeiter der WPK erläutern die Herangehensweise an die Digitalisierung von Geschäftsprozessen in der WP-/vBP-Praxis. Die erste Veranstaltung fand 2019 in Berlin statt. Die Reihe wird 2020 auf Länderebene fortgesetzt.

WPK aktuell Mitgliederinformation – Kanzleinachfolge 4.0

Im Oktober 2019 organisierte die WPK einen Workshop zum Nachfolgemanagement für kleine und mittelgroße Kanzleien. Unter Leitung von WP/StB Martin Boerger wurden die Themen Nachfolgemodelle, Unternehmensbewertung und Transaktionsprozess diskutiert und individuelle Lösungsansätze beraten. Die WPK hat mit dieser Veranstaltung den Wunsch von Berufsangehörigen aus kleinen und mittelgroßen Praxen nach weiterer Unterstützung bei der Kanzleinachfolge durch die WPK aufgegriffen und das bereits bestehende Angebot mit der Praxisbörse im Internet erweitert.

WPK Young Professionals – Schwierige Mandantengespräche professionell meistern

Im November 2019 fand ein WPK-Workshop für Young Professionals statt. In diesem vermittelte Führungskräfteberater Dr. Paul Schür-

mann, Munich Leadership Group GmbH & Co. KG, den Teilnehmern, wie sie in schwierigen Mandantengesprächen die persönlichen Kommunikations- und Argumentationsfähigkeiten optimieren und mit Kritik lösungsorientiert umgehen können. Dabei wurde auf die Besonderheiten im Berufsalltag eingegangen.

WPK Tag der Jubilare

Auch 2019 führte die Kammer Ehrenveranstaltungen für Jubilare durch. Bei dieser feierlichen Veranstaltung wurden Mitglieder geehrt, die im Zeitraum von der Jubiläumsveranstaltung 2018 bis zur Jubiläumsveranstaltung 2019 auf eine 25-jährige, 40- und 50-jährige Berufstätigkeit zurückblicken konnten. Die Veranstaltungen fanden in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart statt und erfreuten sich großer Beliebtheit. 128 Jubilare nahmen teil.

// Digitalisierung

Im Jahr 2019 trieb die WPK das Thema Digitalisierung weiter voran.

Digitalisierungskompass (WPK)[®]

Die WPK schaltete 2018 den Digitalisierungskompass (WPK)[®] auf ihrer Internetseite (www.wpk.de/kompass) frei. Er ist ein Angebot zur Unterstützung der Mitglieder bei Digitalisierungsfragen und richtet sich in erster Linie an kleine und mittelständische WP/vBP-Praxen, die sich bislang noch nicht umfassend mit dem Thema Digitalisierung auseinandergesetzt haben. Der Kompass soll den Einstieg in das Thema erleichtern und bei Überlegungen zur eigenen Digitalisierung unterstützen.

Der Digitalisierungskompass (WPK)[®] zeigt hierzu die Digitalisierungsbereiche in idealtypischen WP/vBP-Praxen auf und erläutert die Digitalisierungsmöglichkeiten in den einzelnen Bereichen (siehe Abbildung). Zudem gibt er Anregungen zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie.

Digitalisierungsbereiche und -möglichkeiten	
Praxisorganisation	Leistungserbringung
Bereichsübergreifende Organisation	Abschlussprüfung/Assurance
Qualitätssicherung	Buchhaltung/Erstellung
Finanzwesen	Steuerberatung
Personalwesen	Betriebswirtschaftliche Beratung

Abbildung: Die Übersicht zeigt mögliche Digitalisierungsbereiche einer idealtypischen WP/vBP-Praxis. Diese lassen sich in die (interne) Praxisorganisation und die (externe) Leistungserbringung unterteilen.

Kernstück des Digitalisierungskompasses (WPK)[®] ist eine Softwareübersicht für die Abschlussprüfung. Diese hat das Ziel, Berufsangehörigen Markttransparenz über Prüfungssoftware zu verschaffen und soll sie dabei unterstützen, eine geeignete Softwarelösung für die eigene Praxis auszuwählen. Die Übersicht verknüpft hierfür die

Digitalisierungsmöglichkeiten im Bereich der Abschlussprüfung mit dem Funktionsumfang der aufgeführten Softwareprodukte. Dazu wird eine Hilfestellung gegeben, wie der benötigte Funktionsumfang für die eigene Praxis bestimmt werden kann.

www.wpk.de/digitalisierung/kompass/softwareloesungen/

Der Digitalisierungskompass (WPK)[®] wurde 2019 stetig erweitert. So wurden für verschiedene Bereiche weitere Digitalisierungsmöglichkeiten aufgenommen und eine Linkliste mit Softwarelösungen erstellt, welche zur Umsetzung von Digitalisierungsmöglichkeiten außerhalb der Abschlussprüfung eingesetzt werden können. Die Softwareübersicht zur Abschlussprüfung wurde um weitere Anbieter und Softwarelösungen ergänzt und umfasste zum 31. Dezember 2019 12 Anbieter mit insgesamt 30 Lösungen.

2019 wurden 45.000 Zugriffe auf den Digitalisierungskompass (WPK)[®] verzeichnet.

Die WPK wird die digitalen Entwicklungen weiter verfolgen und den Kompass sowie die Softwareübersicht regelmäßig aktualisieren.

Per Mausclick Mitgliederdaten selbst pflegen

Die WPK arbeitete 2019 auch daran, ihren Service für die Mitglieder weiter zu digitalisieren. Seit März 2020 können die Mitglieder ihre bei der WPK geführten freiwilligen Mitgliederdaten online selbst pflegen. Zukünftig wird es auch möglich sein, Änderungen bei der beruflichen Tätigkeit und der beruflichen Niederlassung selbst dort einzutragen.

Der geschützte Bereich „Meine WPK“ auf der WPK-Internetseite bietet außerdem den Menüpunkt „Digitale Anträge und Mitteilungen“. Der jeweilige Antrag/die Mitteilung kann nach der Vervollständigung per Mausclick an die WPK (ohne Unterschrift) geschickt werden. Mitglieder können so

- die Beauftragung Ihrer Qualitätskontrolle mitteilen,
- die Beitragsermäßigung wegen hohen Alters beantragen,
- Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung),
- den Mitgliedsausweis beantragen,
- die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk melden,
- einen Prüfervorschlag für Ihre Qualitätskontrolle einreichen und
- die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen.

Wer dennoch lieber den herkömmlichen Weg gehen will, dem stehen die Informationen weiterhin unter „Formulare/Merkblätter“ als PDF/rtf-Dateien zur Verfügung. Dort findet sich auch der neue und übersichtlich gestaltete Bestellsantrag für die Neumitglieder der WPK.

„Meine WPK“ erreichbar unter www.wpk.de/meine-wpk/

Facelift WPK Magazin und App

Anfang 2019 erhielt das WPK Magazin ein Facelift. Außerdem erscheint das Magazin seither in einer App für mobile Endgeräte mit den Betriebssystemen iOS, Android und Kindle. Alle Inhalte der gedruckten/PDF-Ausgaben sind auch in der App-Ausgabe enthalten. Die einzelnen Ausgaben mit Volltextsuche und Lesezeichenfunktion bleiben in der App gespeichert und sind offline lesbar. Die App ist kostenlos und auch für Nichtmitglieder frei verfügbar:



Wer das Magazin weiterhin lieber als PDF liest, dem stehen alle Ausgaben weiterhin online zur Verfügung. Derzeit machen ca. 6.600 Mitglieder davon Gebrauch und haben auf das WPK Magazin als Printausgabe verzichtet.

Informationen zum WPK Magazin abrufbar unter www.wpk.de/wpk-magazin/publikationsformen/

WPK Börsen

Im Herbst 2019 startete die WPK die Praxisbörse im Internet. Die Onlineplattform vermittelt kostenfrei Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) an Interessierte im Bereich Wirtschaftsprüfung. Im Weiteren arbeitete die WPK daran, auch Anzeigen aus den Bereichen „Kooperationswünsche“ und „Qualitätskontrolle“ in die Internetseite zu integrieren. Seit März 2020 stehen Mitgliedern und Dritten sämtliche Anzeigenservices der WPK in drei kostenlosen Börsen zur Verfügung:

- Stellenbörse (ca. 121.700 Zugriffe im Jahr 2019),
- Praxisbörse (ca. 19.500 Zugriffe im Jahr 2019, seit März 2020 in der neuen Kooperations- und Praxisbörse inklusive Qualitätskontrolle enthalten),
- Praktikumsbörse (ca. 99.850 Zugriffe im Jahr 2019).

Kammermitglieder können ihre Anzeigen jederzeit dort selbst online stellen und verwalten.

www.wpk.de/boersen/



■ Vorstandsmitglied Karl Petersen

// Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister

Das öffentliche Berufsregister/Abschlussprüferregister zu führen, gehört zu den Kernaufgaben der WPK. Jeder kann ohne Begründung Einsicht in das Berufsregister nehmen oder Auskunft daraus erhalten. Die Einsicht ist auch über die Internetseite der WPK möglich.

Die WPK stellt zudem auf ihrer Internetseite eine auf Spezialkenntnisse ausgerichtete Suchfunktion zur Verfügung. Interessierte können dort Mitglieder nach Tätigkeitsbereichen und Branchen suchen.

Zudem ist zusätzlich eine Linkliste zu den öffentlichen Berufsregistern der anderen EU-Mitgliedstaaten hinterlegt, wodurch ein schneller Zugriff auf alle zugänglichen Register der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Europa ermöglicht wird.

Seit 2018 stellt die WPK Mitgliedsausweise aus. Dies erleichtert den WPK-Mitgliedern zum Beispiel den Zutritt zu den Finanz- und Verwaltungsgerichten. 840 Ausweise wurden im Jahr 2019 ausgestellt.

Öffentliche Berufsregister/Abschlussprüferregister abrufbar unter www.wpk.de/register/

Übermittlung von Mitgliederdaten

Die WPK erhebt und verarbeitet verschiedene Mitgliederdaten. Das Verfahren zur Übermittlung von Mitgliederdaten an Dritte wurde im Jahr 2018 im Dialog mit der Bundesdatenschutzbeauftragten an die Vorgaben der DSGVO und des neuen nationalen Datenschutzrechts

angepasst. In diesem Zusammenhang informierte die WPK die Mitglieder auch im Jahr 2019 über den Umgang mit ihren Daten und das Widerspruchsrecht jedes Mitgliedes.

Bekanntmachungen der WPK abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/

Bestellung/Anerkennung neuer Mitglieder

Im Jahr 2019 wurden 340 WP bestellt (Vorjahr: 384) und 25 WP wiederbestellt. Die Bestellungen und Vereidigungen finden in den Landesgeschäftsstellen der WPK statt. Die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten wurden im Rahmen einer feierlichen Begrüßungs- und Informationsveranstaltung in den Berufsstand aufgenommen. Im Berichtszeitraum sind 365 WP und 135 vBP aus dem Beruf ausgeschieden (Vorjahr: 367 WP und 152 vBP). Davon haben 61 WP die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und 12 vBP die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“ erhalten. Insgesamt stieg die Zahl der WP auf 14.568. Die Zahl der vBP sank auf 2.377.

100 WPG (Vorjahr: 110) und drei BPG (Vorjahr: zwei) wurden anerkannt. Demgegenüber erloschen die Anerkennungen von 93 WPG und 8 BPG. Die Zahl der WPG stieg leicht; die Zahl der BPG nahm leicht ab.

Beurlaubungen/sonstige Ausnahmegenehmigungen

2019 hat die WPK 125 Beurlaubungen (123 Erstanträge und 2 Verlängerungen) ausgesprochen.

In 71 Fällen wurden Gesellschaften Anpassungsfristen wegen des Wegfalls von Anerkennungsvoraussetzungen gewährt oder verlängert.

15 Berufsangehörigen wurde die Genehmigung für eine unvereinbare Tätigkeit erteilt, etwa für die Tätigkeit als Angestellter einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer einfachen Partnerschaft ohne WP-Partner.

// WPK als Konsultationsstelle für die Mitglieder

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufes, indem sie ihre berufsrechtlichen Fragen beantwortet. Damit können Verstöße gegen Berufspflichten vermieden werden. Sie informiert auch Dritte (Mandanten, Verbände oder Behörden) über Art, Umfang und Grenzen der Pflichten von WP/vBP. Darüber hinaus steht die WPK ihren Mitgliedern auch bei fachlichen Fragen zu rechnungslegungs- und prüfungsbezogenen Themen zur Seite.

Die Fachbereiche Berufsrecht sowie Rechnungslegung und Prüfung beantworteten im Jahr 2019 rund 2.750 telefonische und 400 schriftliche Anfragen zum Berufsrecht und zu fachlichen Themen.

Die berufsrechtlichen Anfragen bezogen sich beispielsweise auf die

- ▶ geplante Einführung eines Syndikus-WP/vBP,
- ▶ neuen Regelungen zur Einbindung Dritter in die Berufsausübung (§§ 50, 50 a WPO),
- ▶ unabhängige Berufsausübung,
- ▶ Bestellung als Abschlussprüfer nach § 316 HGB und die eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten,
- ▶ Prüfungsvermerke und -berichte in elektronischer Form,
- ▶ Pflichten nach dem Geldwäschegesetz.

Fachliche Anfragen betrafen verschiedenste Aspekte der handelsrechtlichen Rechnungslegung sowie die Anwendung nationaler und internationaler Prüfungsgrundsätze, insbesondere mit den Schwerpunkten Going Concern, Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht.

Die Abteilung Qualitätskontrolle wurde von Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle regelmäßig bei Fragen zur Qualitätssicherung und Durchführung von Qualitätskontrollen konsultiert. Sie bot auch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle an (siehe Seite 17).

Die WPK informiert zeitnah auf ihrer Internetseite über aktuelle nationale und internationale Entwicklungen mit Relevanz für den Berufsstand („Neu auf wpk.de“). Unter dem Menüpunkt „Mitglieder“ bündelt die WPK ihr Informationsangebot für ihre Mitglieder. Hier werden beispielsweise

- ▶ „Praxishinweise“ zu derzeit 25 relevanten Themenkomplexen bereitgestellt,
- ▶ häufig an die WPK gestellte Fragen im Bereich „Mitglieder fragen – WPK antwortet“ veröffentlicht,
- ▶ zahlreiche Formulare und Merkblätter zur Verfügung gestellt,
- ▶ Informationen und Arbeitshilfen rund um das Thema „Bekämpfung der Geldwäsche“ an die Hand gegeben.

Informationen für Mitglieder gebündelt abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/

// Vermittlung bei Streitigkeiten

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder vermittelnd bei der Lösung von Konflikten untereinander oder mit Mandanten. Als neutrale Dritte begleitet die WPK die Beteiligten dabei, eine für beide Seiten akzeptable außergerichtliche Einigung zu finden. Dies ist nur möglich, wenn die Beteiligten freiwillig an der Vermittlung mitwirken und bereit sind aufeinander zuzugehen.



Vorstandsmitglied Jens Hagemann

Von 18 im Jahr 2019 eröffneten Vermittlungsverfahren konnten noch im selben Jahr dreizehn abgeschlossen werden. Davon hat die Tätigkeit der WPK in drei Fällen dazu beigetragen, eine Lösung herbeizuführen. In den restlichen Fällen führten die Vermittlungsbemühungen der WPK leider nicht zum Ziel. Ein Verfahren wurde zuständigkeitshalber an eine andere Berufskammer abgegeben.

Vermittlungen der WPK betreffen häufig Auseinandersetzungen um offene Honorarforderungen zu Prüfungs- oder Beratungsaufträgen oder die Herausgabe von Unterlagen. Daneben vermittelt die WPK auch zwischen Berufsangehörigen, so beispielsweise im Zusammenhang mit der externen Qualitätskontrolle oder bei der Erstellung einer Ausscheidungsvereinbarung.

// Geldwäschebekämpfung

Dienstleistungen

Die WPK ist Aufsichtsbehörde über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). In dieser Funktion unterrichtet die WPK ihre Mitglieder regelmäßig über die von den Berufsangehörigen zu erfüllenden geldwäscherechtlichen Pflichten und steht diesen bei geldwäscherechtlichen Fragen zur Verfügung.

Der Ausschuss Geldwäschebekämpfung tagte im Berichtsjahr insgesamt viermal. Dabei wurden auch allgemeine geldwäscherechtliche Fragestellungen beraten.

Die WPK hat 2019 anlassunabhängig 125 WP/vBP-Praxen den Fragebogen zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten zugesandt. Sämtliche Fragebögen wurden zurückgesandt und konnten abschließend ausgewertet werden. Hierbei konnte die WPK einer Vielzahl von Berufsangehörigen individuelle Hinweise erteilen, die es den Berufsangehörigen ermöglichten, ihr Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz sowie die Kurzdarstellung der Pflichtenlage wurden 2019 aktualisiert und die aktualisierten Fassungen den Berufsangehörigen veröffentlicht. Darüber hinaus stellte die WPK den Berufsangehörigen Erhebungsbögen zur Identifizierung natürlicher und juristischer Personen und zu den verstärkten Sorgfaltspflichten zur Verfügung.

Des Weiteren hat die WPK an insgesamt sieben Terminen an verschiedenen Standorten deutschlandweit unter anderem über die Geldwäschaufsicht der WPK informiert. Darüber hinaus veröffentlichte die WPK Beiträge zum Thema Geldwäschebekämpfung im Newsbereich ihrer Internetseite sowie im WPK Magazin und beantwortete zahlreiche individuelle Anfragen von Berufsangehörigen zum Geldwäschegesetz.

Praxen, denen insgesamt mehr als 30 WP/vBP oder Angehörigen von Berufen angehören, mit denen der Beruf des WP/vBP gemeinsam ausgeübt werden darf, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen und dies der WPK anzuzeigen. Hierzu nahm die WPK auch im Berichtsjahr Meldungen an und bearbeitete diese.

Geldwäschaufsicht

Der Ausschuss Geldwäschebekämpfung befasste sich in seinen Sitzungen auch mit Fragestellungen der Aufsichtstätigkeit der WPK. Dazu gehörten der Versand und die Auswertung der vorerwähnten Fragebögen.

Gegen einen Berufsangehörigen hat die WPK wegen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz eine Geldbuße nach § 68 WPO verhängt. Insgesamt fanden sechs Vor-Ort-Prüfungen im Berichtsjahr statt. Die betreffenden Praxen wurden stichprobenartig aus den Rückläufern des Fragebogens zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten ermittelt. Bei drei Vor-Ort-Prüfungen wurden WP/vBP-Praxen aufgesucht, die bereits in die Stichprobe des Aufsichtsdurchgangs 2018 gefallen waren. Die anderen drei Vor-Ort-Prüfungen fanden bei WP/vBP-Praxen statt, die im Aufsichtsdurchgang 2019 ermittelt wurden. Zudem finden im Rahmen der für gesetzliche Abschlussprüfer verpflichtenden Qualitätskontrolle alle sechs Jahre Vor-Ort-Prüfungen des Qualitätssicherungssystems statt. Das Qualitätssicherungssystem einer WP/vBP-Praxis muss Regelungen zur Einhaltung

der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz enthalten. Im Jahr 2019 gingen 374 Berichte über Qualitätskontrollprüfungen bei WP/vBP-Praxen bei der Wirtschaftsprüferkammer ein.

Die WPK ist verpflichtet, Einrichtungen zur Entgegennahme von Hinweisen auf geldwäscherelevante Sachverhalten zu schaffen und zu unterhalten. Im Berichtsjahr ist ein Hinweis eingegangen, der aber nicht zu einer Verdachtsmeldung der WPK an die *Financial Intelligence Unit* führte.

Die WPK muss als Aufsichtsbehörde jährlich bis Ende März für das Vorjahr über ihre Aufsichtstätigkeiten an das Bundesfinanzministerium berichten. Ihren Bericht für das Jahr 2019 hat die WPK am 13. März 2020 übermittelt.

Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche abrufbar unter www.wpk.de/bekaempfung-der-geldwaesche/

// **Schutz vor Wettbewerbsverstößen/ Ordnungswidrigkeiten**

Die WPK schützt den Berufsstand im Rahmen von Verfahren nach dem Wettbewerbs- und Ordnungswidrigkeitenrecht gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Rechten, die WP/vBP und deren Berufsgesellschaften gesetzlich vorbehalten sind. Wettbewerbsrechtliche Verfahren betrafen im Jahr 2019 etwa folgende Sachverhalte:

- ▶ Unzulässige Verwendung der Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“ beziehungsweise „WP“, „vereidigter Buchprüfer“ oder „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“,
- ▶ Unzulässige Werbung von Nichtmitgliedern mit der Zusammenarbeit mit einem WP/vBP,
- ▶ Unzulässige Werbung mit Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP.

Von den insgesamt acht Verdachtsfällen hat die WPK in sechs Fällen wettbewerbsrechtliche Verfahren aufgenommen und die Betroffenen kontaktiert. Vier Verfahren wurden bis Ende 2019 abgeschlossen, weil die Betroffenen ihren Werbeauftritt abgeändert haben. In einem der wenigen noch laufenden Gerichts-/Vollstreckungsverfahren der Vorjahre konnte eine Teilzahlung der offenen Forderung erzielt werden.

// **Existenzgründungsberatung**

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder bei der Existenzgründung, sei es beim Schritt in die eigene Praxis, eine gemeinsame Berufsausübung oder bei der Gründung einer Berufsgesellschaft. Ferner überprüft die WPK Gesellschaftsverträge auf Übereinstimmung mit dem Berufsrecht, zeigt Existenzgründern Gestaltungsmöglichkeiten auf,

und gibt Stellungnahmen zu Fördermittelanträgen oder Anfragen des Handelsregisters ab.

Merkblätter und Musterverträge für die Gründung von Berufsgesellschaften abrufbar unter www.wpk.de/formulare-merkblaetter/

// Berufshaftpflichtversicherung

Im Rahmen der Aufsicht obliegt der WPK die Versicherungspflicht durchzusetzen. Sie berät ihre Mitglieder aber auch bei Versicherungsfragen und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber einzelnen Versicherern oder der Versicherungswirtschaft. Hierfür führt die WPK bei Bedarf sowie anlassunabhängig regelmäßige Gespräche mit einzelnen Versicherern und ist in einer Arbeitsgruppe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft vertreten.

Liste der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/versicherung/

// Bestellung eines Praxisabwicklers

Im Jahr 2019 musste kein Praxisabwickler bestellt werden.

// Veröffentlichung von Transparenzberichten

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – hierüber zu informieren.

Die WPK ermöglicht es weiterhin, über ihre Internetseite auf die aktuellen Transparenzberichte ihrer Mitglieder zuzugreifen. Darüber hinaus hat sie mittlerweile ein Archiv für ältere Transparenzberichte angelegt. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 muss der Transparenzbericht ab dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite mindestens fünf Jahre lang verfügbar bleiben. Soweit im Jahr 2017 veröffentlichte Transparenzberichte sich bereits auf Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 beziehen oder freiwillig auf

der jeweiligen Internetseite vorgehalten werden, sind sie ebenfalls archiviert.

Link zu den Transparenzberichten abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/

// Unterrichtung der WPK über Kündigung oder Widerruf des Prüfungsauftrages

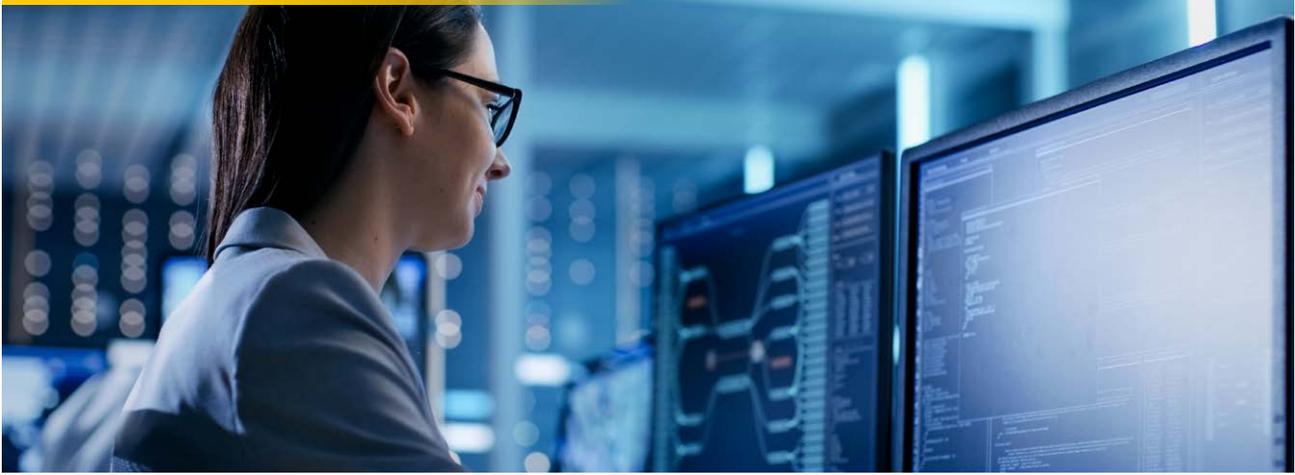
Wird ein Auftrag über eine Abschlussprüfung nach § 316 HGB gekündigt oder widerrufen, ist die WPK unverzüglich vom Abschlussprüfer und den gesetzlichen Vertretern der geprüften Gesellschaft hierüber zu informieren (§ 318 Abs. 8 HGB).

Im Jahr 2019 erhielt die WPK von ihren Mitgliedern neun Mitteilungen über die Kündigung oder den Widerruf eines Prüfungsauftrages. Anhand der Begründung prüft die WPK, ob die Auftragsbeendigung zulässig war.

In sechs Fällen hatte der Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag gekündigt. Für die Rechtmäßigkeit der Kündigung ist entscheidend, ob ein wichtiger Grund vorliegt (§ 318 Abs. 6 Satz 1 HGB). In drei Fällen lag eine solcher aus Sicht der WPK vor. In zwei Fällen musste die WPK die betroffenen Berufsangehörigen darauf hinweisen, dass die Kündigung mangels wichtigen Grundes unzulässig war. In einem weiteren Fall kam es auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht an, da keine Kündigung eines gesetzlichen Prüfungsauftrags vorlag (vorherige Deregistrierung als Abschlussprüfer).

In drei Fällen hatte das zu prüfende Unternehmen den Prüfungsauftrag widerrufen. Dies ist bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB nur zulässig, wenn durch gerichtliche Entscheidung ein anderer Abschlussprüfer bestellt worden ist (§ 318 Abs. 1 Satz 5 HGB). Das war einmal der Fall. In einem weiteren Fall lag die genannte Voraussetzung nicht vor, weswegen das Unternehmen darauf hingewiesen wurde, dass der Widerruf unzulässig war. In dem verbleibenden Fall war der Widerruf jedenfalls nicht nach § 318 HGB unzulässig, da er nicht auf die Beendigung eines gesetzlichen Prüfungsauftrags gerichtet war (Beauftragung bei fehlender Wahl als Abschlussprüfer).

Um ihren Mitgliedern Rechtssicherheit zu geben, bietet die WPK an, eine beabsichtigte Kündigung nach § 318 Abs. 6 HGB vorab auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.



Öffentliche Aufsicht

Seit dem 17. Juni 2016 führt die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die öffentliche fachbezogene Aufsicht. Diese erstreckt sich auf Aufgaben der WPK nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO gegenüber den Mitgliedern, die befugt sind, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen oder die solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen.

Folgende Bereiche sind erfasst:

- ▶ Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,
- ▶ Anerkennung von Prüfungsgesellschaften,
- ▶ Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen,
- ▶ Registrierung,

- ▶ Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung,
- ▶ Berufsaufsicht,
- ▶ Qualitätskontrolle,
- ▶ Annahme von Berufsgrundsätzen,
- ▶ Durchführung des bundeseinheitlichen Wirtschaftsprüfungsexamens,
- ▶ Eignungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer für im Ausland qualifizierte Abschlussprüfer.

Die APAS arbeitet bei grenzüberschreitenden Aufsichtsvorgängen, die gesetzliche Abschlussprüfer betreffen, mit den zuständigen ausländischen Stellen zusammen.



Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht über WP/vBP obliegt der WPK (§ 61 a WPO), soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der APAS nach § 66 a Abs. 6 WPO betroffen ist. Die APAS führt zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Aufsichtsentscheidungen der WPK. Die Berufsaufsicht umfasst

- ▶ die Durchführung anlassbezogener Berufsaufsichtsverfahren sowie
- ▶ die Durchsicht der geprüften und veröffentlichten Abschlüsse.

// Anlassbezogene Berufsaufsicht

Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen

Für die Ahndung von Berufspflichtverletzungen stehen der WPK nach dem Katalog des § 68 Abs. 1 WPO folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- ▶ Rüge,
- ▶ Geldbuße bis 500.000 Euro,
- ▶ befristetes Tätigkeitsverbot,
- ▶ befristetes Tätigkeitsverbot in Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB,
- ▶ befristetes Berufsverbot,
- ▶ Ausschließung aus dem Beruf sowie
- ▶ Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. Betroffene Berufsangehörige können nach erfolglosem Einspruch eine berufsgerichtliche Entscheidung in der Sache herbeiführen, wobei ihnen grundsätzlich der volle Instanzenzug (Landgericht Berlin, Kammergericht, Bundesgerichtshof) zur Verfügung steht.

Leichter Rückgang neu eingeleiteter Verfahren

Die Anzahl der in 2019 neu eingeleiteten Aufsichtsverfahren (160) liegt leicht unter der des Vorjahres (166). Dabei machen Beschwerden Dritter weiterhin fast ein Drittel der Verfahren aus. Erstmalig mussten auch Verfahren (5) eingeleitet werden, weil Berufsangehörige



Vizepräsident Dr. Hans-Friedrich Gelhausen

ihren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nicht nachgekommen sind, denen sie aus berufsrechtlicher Sicht als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG unterliegen. Rückläufig waren die Verfahrenseinleitungen aufgrund von Mitteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle (19), die im Vorjahr (40) aufgrund des Wegfalls der sogenannten Firewall zunächst anstiegen.

Art und Anzahl der Verfahrensbeendigungen

Die Anzahl der Aufsichtsverfahren, die erledigt werden konnten (166), stieg gegenüber der Anzahl der Erledigungen des Vorjahres (158) etwas an und liegt damit auf dem Niveau der früheren Jahre.

Die weitaus meisten Verfahren wurden eingestellt oder mit einer Belehrung abgeschlossen. In 25 abgeschlossenen Verfahren wurden hingegen berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt. In zwei Fällen waren dies befristete Tätigkeitsverbote, jeweils neben einer Rüge und einer Geldbuße von 10.000 Euro beziehungsweise 17.500 Euro.



Vizepräsidentin Regina Vieler

22 Verfahren wurden mit einer Rüge abgeschlossen, davon 13 mit Geldbußen zwischen 500 Euro und 16.000 Euro. Eine Rüge, die mit einer Geldbuße von 10.000 Euro sowie einer Untersagungsverfügung verbunden war, wurde vom Kammergericht bestätigt. Außerdem wurde eine weitere Geldbuße von 500 Euro verhängt. Insgesamt ging die Anzahl der Maßnahmen gegenüber den beiden Vorjahren leicht zurück.

15 Maßnahmen standen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit von Berufsangehörigen. Davon betrafen vier Maßnahmen fachliche Beanstandungen. Auf diesen Bereich entfallen die beiden befristeten Tätigkeitsverbote. Diese hatten unter anderem die fehlende Versagung des Bestätigungsvermerks aufgrund einer erheblichen Unsicherheit bezüglich der Fortführungsannahme sowie die unzulängliche Prüfung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Anlass.

Von Mängeln betroffene Bereiche

Die Verfahren bei fachlichen Mängeln richteten sich nicht nur gegen den auftragsverantwortlichen Prüfer, sondern regelmäßig auch gegen den Mitunterzeichner. Die gerügten Beanstandungen betrafen unter anderem **Mängel in der Prüfungsdurchführung** – insbesondere der fehlenden kritischen Grundhaltung – einschließlich der notwendigen Dokumentation bei der Prüfung

- ▶ der Werthaltigkeit von Anleihen / der Sacheinlage,
- ▶ der Fraud-Risiken,
- ▶ der Beachtung der Grundsätze des IDW S 1,
- ▶ der Analyse der Markt- und Wettbewerbssituation,
- ▶ der Realisierbarkeit und Finanzierbarkeit eines Geschäftsmodells.

Ferner gehörte zu den gerügten Feststellungen die **Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern**. Dies betraf beispielsweise

- ▶ den fehlerhaften Ausweis interner Umsatzerlöse in der GuV,
- ▶ den unzulässigen bilanziellen Rückbezug eines Forderungsverzichts,
- ▶ die unzutreffende Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht,
- ▶ die unzureichende Risikoberichterstattung im Lagebericht.

Des Weiteren wurden Rügen mit Geldbußen erteilt, weil die für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen erforderliche Prüfungsberechtigung (Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle oder entsprechende Ausnahmegenehmigung beziehungsweise – für Prüfungen nach dem 17. Juni 2016 – der Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer) nicht vorlag. Darüber hinaus wurden auch wegen fehlender Unabhängigkeit als Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 3 Satz 1 HGB Rügen mit Geldbußen erteilt.

Im Übrigen wurden unter anderem folgende Verstöße sanktioniert:

- ▶ unzureichende Prüfung eines Depotbestandes,
- ▶ fehlerhafte Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung eines Abfindungswertes,
- ▶ Verletzung der Pflichten nach GwG als Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG,
- ▶ Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks namens einer Berufsgesellschaft trotz fehlender Vertretungsbefugnis,
- ▶ unvereinbare Tätigkeit als rechtsgeschäftlicher Vertreter einer gewerblichen GmbH,
- ▶ Verletzung der Sorgfalt in steuerlichen Angelegenheiten,
- ▶ wiederholtes Zulassen von Lücken in der Berufshaftpflichtversicherung,
- ▶ wiederholte Notwendigkeit der Vollstreckung des Kammerbeitrags.

Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer lag wie auch im Vorjahr bei etwas über zehn Monaten. Bezogen auf die im Jahr 2019 erledigten Verfahren stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:

Verfahrensdauer bis zu sechs Monate	33 % (2018: 30 %)
Verfahrensdauer zwischen sechs Monaten und einem Jahr	25 % (2018: 27 %)
Verfahrensdauer mehr als ein Jahr	42 % (2018: 43 %)

// Abschlussdurchsicht

Die WPK sichtet stichprobenweise die geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Im

Jahr 2019 wurden 739 Abschlüsse und die dazugehörigen Bestätigungsvermerke (Vorjahr: 733) durchgesehen.

Anzahl der Vorermittlungsverfahren

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht sprach die WPK in 465 Fällen (Vorjahr: 424) Abschlussprüfer im Hinblick auf Unklarheiten in den offen gelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen oder im jeweiligen Bestätigungsvermerk an. Weiterverfolgt wird ein Vorgang im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht dann, wenn sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergibt oder ein möglicher Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden kann.

Von den im Jahr 2019 behandelten Fällen konnten bis zum Jahresende 411 Vorermittlungsverfahren (Vorjahr: 362) abgeschlossen werden. Darin enthalten sind 61 offene Fälle aus dem Vorjahr. Am 1. Januar 2020 waren noch 54 Vorgänge offen.

Mehrzahl der Verfahren mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt

Abgeschlossen wurden 405 Fälle (Vorjahr: 356), überwiegend mit Hinweisen an den Abschlussprüfer oder Belehrungen. 6 Vorgänge (Vorjahr: 6) wurden in anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet.

Während die Anzahl der Vorermittlungsverfahren gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen hat, ist die Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren gleich geblieben. Die aufgegriffenen Fälle richteten sich beispielsweise auf Nichtbeanstandungen des Fehlens von



Vorstandsmitglied Norbert Erich Grochut

Einzelangaben im Anhang oder auf unzulängliche Prognosedarstellungen im Lagebericht. Auf der Grundlage der im Rahmen der Abschlussdurchsicht häufiger vorkommenden Feststellungen hatte die WPK im Jahr 2018 einen Praxishinweis zur Abschlussprüfung herausgegeben (WPK Magazin 4/2018, Seite 34).

Weiterführende Informationen im Bericht der WPK über die Berufsaufsicht 2019 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/



Präventive Aufsicht

Die WPK hat die Bestellung eines WP/vBP oder die Anerkennung einer Berufsgesellschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn bestimmte gesetzliche Tatbestände vorliegen, zum Beispiel bei

- fehlendem Versicherungsschutz,
- ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen oder
- unzureichender Leitung von Berufsgesellschaften.

2019 leitete die WPK 28 Widerrufsverfahren ein. Davon entfielen 16 Verfahren auf Fälle, in denen die Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften nicht den erforderlichen Nachweis über ihre Berufshaftpflichtversicherung erbracht hatten.

Weitere neun Verfahren wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Vermögensverfall eingeleitet.

In acht Fällen wurde die Bestellung oder Anerkennung widerrufen, davon in einem Fall wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung und in zwei Fällen wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. Die übrigen Verfahren konnten eingestellt werden oder dauern noch an.



■ Vorstandsmitglied Andreas Dörschell



Qualitätskontrollverfahren

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) ist innerhalb der WPK für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAS zuständig ist (§ 57 e Abs. 1 Satz 4 WPO).

Damit kommt der WPK eine präventive, unterstützende Funktion mit dem Ziel zu, die abschlussprüfenden WP/vBP-Praxen anzuhalten ihrer Berufspflicht zur Qualitätssicherung nachzukommen. Mittelbar trägt sie damit zur hohen Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen bei.

Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister und Löschung

144 Praxen wurden als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Davon haben 67 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen (Existenzgründer). Die übrigen Praxen strukturierten ihre Tätigkeit um und setzen ihre bisherige Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort oder lassen sich nach einer vorangegangenen Löschung wieder eintragen.

206 Praxen mussten durch die KfQK als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht werden, davon 161 Praxen nach deren Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die übrigen Praxen waren im Wesentlichen wegen der nicht rechtzeitig durchgeführten Qualitätskontrollen zu löschen.

Im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK steht jeder Praxis die Möglichkeit zur digitalen Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer zur Verfügung.

Musterschreiben zur Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/anzeige/

Anordnungen von Qualitätskontrollen

Die Anordnung der nächsten Qualitätskontrolle erfolgt bei Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes oder nach einer Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer. Grundlage für

die Ermittlung der Frist für die nächste Qualitätskontrolle ist eine Risikoanalyse der KfQK. Grundlage der Risikoanalyse sind die Angaben im Qualitätskontrollbericht oder die Angaben der Praxis nach ihrer Anzeige und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister. Regelmäßig ergab die Risikoanalyse nach einer Qualitätskontrolle, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der Sechsjahresperiode angeordnet werden konnte. Nach der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer wurden 131 Qualitätskontrollen angeordnet.

3.132 Praxen am Qualitätskontrollverfahren beteiligt

Zum Jahresende 2019 waren 3.132 Praxen (Vorjahr: 3.230) als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen. Die Anzahl aller Praxen nahm gleichzeitig auch um 279 Praxen ab, sodass die Beteiligung der Praxen am Qualitätskontrollverfahren im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert 27 % betrug.

Auf der Internetseite der WPK steht im internen Bereich „Meine WPK“ die Möglichkeit zur digitalen Mitteilung der Beauftragung einer Qualitätskontrolle zur Verfügung.

Unveränderte Erfassung des Berufsstandes durch das Qualitätskontrollverfahren

In den Praxen, die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen, sind nahezu unverändert rund 61 % der WP/vBP tätig. In den vorgenannten 3.132 Praxen waren 69 % der WP und 16 % der vBP tätig und daher zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt.

2019 gingen 374 (Vorjahr: 450) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Dieser Rückgang steht auch im Zusammenhang mit dem Rückgang der Praxen insgesamt (siehe oben). 11 sogenannte § 319 a HGB-Praxen haben eine Qualitätskontrolle durchgeführt. 341 Qualitätskontrollberichte wiesen ein uneingeschränktes und 32 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. Nach einer Qualitätskontrolle wurde das Prüfungsurteil versagt.



■ Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle Prof. Dr. Jens Poll

Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

Aufgabe der KfQK ist es auch, auf eine Beseitigung festgestellter Mängel des Qualitätssicherungssystems einer Praxis hinzuwirken.

Von den 413 ausgewerteten Qualitätskontrollberichten (Vorjahr: 710) wiesen 172 WP/vBP-Praxen (42 %) Mängel auf. Mitunter wurden diese, insbesondere Mängel der Angemessenheit, schon während der Qualitätskontrolle beseitigt. Nach 56 Qualitätskontrollen oder rund 14 % (Vorjahr: 11 %) wurden Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln beschlossen.

Bei 16 (29 %) der 56 WP/vBP-Praxen war der Erlass von Auflagen und bei 21 WP/vBP-Praxen (37 %) die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach 19 Qualitätskontrollen (34 %) miteinander kombiniert. In drei Fällen war eine Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) als denjenigen, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, erforderlich.

Schwerpunkt der Mängel bei der Abwicklung von Aufträgen

Bei 132 der 172 WP/vBP-Praxen wurden Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung festgestellt, bei 80 WP/vBP-Praxen Mängel in der Praxisorganisation und bei 72 WP/vBP-Praxen Mängel in der Nachschau.

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 57 % unverändert bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (beispielsweise §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht beziehungsweise Bestätigungsvermerk, § 51 b WPO) und fachlicher Regeln. Den Schwerpunkt der Feststellungen bildeten, wie schon in den Vorjahren, die Anwendung des risikoorientier-

ten Prüfungsansatzes im weitesten Sinne sowie Mängel der Dokumentation.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 23 % der Feststellungen.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten betroffen.

PfQK stellten auch fest, dass Nachschauen nicht immer wirksam waren. Hinzu kamen relativ leicht abzustellende Mängel der Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau, zum Turnus und zur Zulässigkeit der Selbstvergewisserung. Dabei ist zu verzeichnen, dass solche Angemessenheitsmängel auf Empfehlung des PfQK vermehrt schon während der Qualitätskontrolle beseitigt werden.

Bei 10 der 2019 ausgewerteten 413 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt.

Feststellungen zu Art und Umfang von Qualitätskontrollen

Die KfQK stellt bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte wiederholt fest, dass Qualitätskontrollen von PfQK nicht ausreichend risikoorientiert, sondern zu schematisch durchgeführt werden. Hier sieht die KfQK eine Möglichkeit der Steigerung der Effizienz und der Qualität von Qualitätskontrollen, indem sich die PfQK auf die wirklich wichtigen (risikoreichen) Themen fokussieren.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Qualitätskontrolle gehört auch ein angemessener Zeiteinsatz, eine nachvollziehbare Würdigung der Feststellungen durch den PfQK und eine angemessene Dokumentation der Qualitätskontrolle.

Gegenstand der Auswertung von Qualitätskontrollen ist auch, ob die Prüfungshandlungen der PfQK geeignet sind, eine Aussage zur Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems über die gesamte Qualitätskontrollperiode (Stabilität des Qualitätssicherungssystems) zu treffen. Mitunter ist festzustellen, dass PfQK keine Aussage dazu treffen und die beschriebenen Prüfungshandlungen dies auch nicht erkennen lassen.

Wie schon im Vorjahr wurde auch 2019 vereinzelt festgestellt, dass WP/vBP-Praxen durch Gestaltungen versuchen, den Aufwand für eine Qualitätskontrolle zu minimieren oder den Qualitätskontrollturnus über die maximal sechs Jahre hinaus ausdehnen zu können. Die KfQK hat durch eine Anpassung ihrer Entscheidungspraxis auf mögliche Gestaltungsversuche reagiert.

Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle

Am 31. Dezember 2019 waren 984 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände (Vorjahr: 2.277) als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Wie in den Vorjahren waren nur wenige PfQK wirklich aktiv. So haben 2018 und 2019 nur 187 PfQK tatsächlich Qualitätskontrollen durchgeführt.

2019 hat sich die Anzahl der registrierten PfQK um 1.293 PfQK verringert, da alle am 17. Juni 2016 registrierten PfQK bis zum 16. Juni 2019 ihre spezielle Fortbildung als PfQK und Ihre Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen nachweisen mussten. Da die große Mehrzahl der seit 2001 registrierten PfQK nie Qualitätskontrollen durchgeführt hat, haben insbesondere diese inaktiven PfQK auf ihre Registrierung verzichtet. Angesichts der tatsächlich aktiven PfQK (siehe oben) stehen mit den 984 registrierten PfQK ausreichend PfQK für Qualitätskontrollen zur Verfügung.

Vorschläge von Prüfern für Qualitätskontrolle

Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, müssen der KfQK den PfQK vorschlagen. Die KfQK muss einen Vorschlag ablehnen, wenn Ausschlussgründe bestehen. Sie kann ihn ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der PfQK den Auftrag nicht ordnungsgemäß durchführen wird.

2019 gingen insgesamt 367 Vorschläge zur Durchführung einer Qualitätskontrolle ein. Bei 15 Vorschlägen wurde beraten, ob diese wegen einer Besorgnis der Befangenheit oder konkreter Anhaltspunkte für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle abgelehnt werden sollen. Letztlich wurde kein Prüfvorschlag abgelehnt.

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK unterstützt die Praxen und die PfQK durch die Veröffentlichung von diversen Hinweisen zum Qualitätskontrollverfahren. Sämtliche Hinweise stehen auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

2019 wurde mit der Überarbeitung des „Hinweises zur Berichterstattung“ begonnen. Dessen Ausführungen „Zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ sollen nunmehr in einen gesonderten Hinweis ausgegliedert werden. Die KfQK folgt damit auch Bitten von Teilnehmern aus ihren Fortbildungsveranstaltungen.

Hinweise der KfQK abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfqk/

Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle

Die KfQK nimmt in Abstimmung mit der APAS an Qualitätskontrollen vor Ort teil. Mitglieder der KfQK nahmen an sieben Qualitätskontroll-



■ Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt

len teil. In einem Fall wurde das Eröffnungsgespräch einer § 319 a HGB-Praxis mit ihrem PfQK von einem Vertreter der APAS begleitet.

Die KfQK führt daneben bei PfQK Untersuchungen durch, ob deren Qualitätskontrollen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgewickelt wurden. Beide Instrumente dienen der Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen und damit der Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens in der Öffentlichkeit.

Es wurden, wie im Vorjahr, sieben Untersuchungen bei PfQK vorgenommen, die in den Jahren 2017 und 2018 viele Qualitätskontrollen durchgeführt haben. Bei drei PfQK, die häufig Qualitätskontrollen durchführen, handelte es sich bereits um die zweite und in einem Fall um die dritte Untersuchung.

Feststellungen des Untersuchungsteams werden in einer vorläufigen Schlussfeststellung festgehalten und dem PfQK mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Dies war 2019 bei zwei Untersuchungen der Fall. Die Stellungnahmen der PfQK lassen regelmäßig erkennen, dass sie die Empfehlungen und insbesondere den Hinweis zu einer aussagefähigeren Dokumentation der Prüfungshandlungen aufgreifen wollen. Die KfQK wird die Umsetzung ihrer Empfehlungen bei den PfQK nachhalten. Zu diesem Zweck werden in angemessenen Abständen weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

Die übrigen fünf Untersuchungen konnten ohne Einholung einer Stellungnahme mit Hinweisen der KfQK abgeschlossen werden.

Die KfQK sieht in den Untersuchungen und auch in der Teilnahme an Qualitätskontrollen ein wirksames Instrument zur Verbes-

serung der Qualität der Qualitätskontrollen und der Durchsetzung der von der APAS formulierten kritischen Erfolgsfaktoren. Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen und Teilnahmen an den Qualitätskontrollen finden auch Eingang in die Fortbildungsveranstaltungen der KfQK.

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Die KfQK wirkt in ihren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für PfQK, aber auch durch Rückfragen an die PfQK im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten, durch die Teilnahme an Qualitätskontrollen sowie die Untersuchungen bei PfQK auf die

Durchsetzung von ordnungsgemäßen Qualitätskontrollen hin. Die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen hängt wesentlich davon ab, dass dabei erfahrene PfQK mit einem angemessenen Zeiteinsatz, auch für die Auftragsprüfung, tätig werden.

Abschlussprüferaufsichtsstelle beaufsichtigt das Qualitätskontrollverfahren

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die APAS. Vertreter der APAS nahmen an Sitzungen der KfQK und der entscheidungsbefugten Abteilungen teil.



Wirtschaftsprüfungsexamen

Die WPK ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt.

Überblick

Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Wirtschaftsprüfungsexamen ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Sie hat sich bei den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten von 619 auf 796 erhöht. Das lässt sich im Wesentlichen darauf zurückführen, dass der Prüfungstermin II/2019 nach der Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung im Februar 2019 der erste war, der modularisiert durchgeführt worden ist.

Die Modularisierung der Prüfung ermöglicht, alle Prüfungsmodule, die den vier Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ entsprechen, entweder wie bisher in einem Prüfungstermin abzulegen oder die Prüfung auf mehrere Termine zu verteilen. Die Prüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, ist dann bestanden, wenn jedes abzulegende Modul bestanden wurde. In jedem Modul gibt es drei Prüfungsversuche. Wird ein Modul auch im dritten Versuch nicht bestanden, ist das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt nicht bestanden.

Das Interesse an der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer, an der Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Abschlussprüferqualifikation aus einem anderen EU-Staat, einem EWR-Staat oder der Schweiz teilnehmen können, war wie in den Vorjahren mit sieben Kandidatinnen und Kandidaten weiterhin gering.

Mit 29 ist die Zahl der gegen Entscheidungen im Zulassungs- und Prüfungsverfahren eingelegten Widersprüche im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen. Mit der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens ist aber auch die Zahl der anfechtbaren Prüfungsentscheidungen größer geworden, da jetzt wegen jeder einzelnen nicht bestandenen Modulprüfung Widerspruch erhoben werden kann.

// Prüfungsergebnisse

Im Jahr 2019 haben 331 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden. Lediglich fünf haben die Prüfung nicht bestanden beziehungsweise wurden im Prüfungstermin I/2019 nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer können aufgrund des novellierten Prüfungsrechts Modulprüfungen, die sie nicht bestanden haben, wiederholen oder – in Einzelfällen – noch eine Ergänzungsprüfung nach bisherigem Recht ablegen.

Die Prüfung zum WP ist 2019 wiederum in zwei Terminen abgenommen worden.

Der Prüfungstermin I/2019 war von der Änderung des Prüfungsrechts und der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens geprägt. Nachdem die Änderungen der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung am 16. Februar 2019 in Kraft getreten waren, konnten die Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund einer Übergangsregelung auf Antrag in die Modularisierung wechseln.

Von den 99 zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten haben 73 diese Möglichkeit genutzt und die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht fortgeführt. Hierbei wurde jedes Prüfungsgebiet, in dem eine Prüfung oder eine Ergänzungsprüfung abzulegen war, zu einem Modul, die Prüfung zu einer Modulprüfung. Im Ergebnis haben von den 69 Kandidatinnen und Kandidaten, die letztlich an der Prüfung in modularisierter Form teilgenommen haben, 32 (46,4 %) alle abzulegenden Module und damit das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt bestanden. Die übrigen 37 (53,6 %) haben eine oder mehrere Modulprüfungen nicht bestanden und können die noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Module wiederholen. Da es prüfungsrechtlich für alle Kandidaten der erste beziehungsweise für Kandidaten mit Ergänzungsprüfung der zweite Modulprüfungsversuch war und in jedem Modul zwei Wiederholungen möglich sind, kann noch jeder dieser Kandidaten die Gesamtprüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, bestehen. Die Prüfung ist nur dann nicht



■ Vorstandsmitglied Dr. Christian Orth

bestanden, wenn ein Modul, ein Prüfungsgebiet, auch im dritten Versuch nicht bestanden wird.

Von den 26 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Prüfung nach bisherigem Prüfungsrecht fortgeführt haben, haben 23 an der Prüfung teilgenommen, wovon 16 (69,6 %) bestanden haben und zwei (8,7 %) noch eine Ergänzungsprüfung ablegen können; sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als weiterer Prüfungsversuch gilt.

Insgesamt haben somit von den 92 Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Prüfung teilgenommen haben, 48 (52,2 %) das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden und 39 (42,4 %) können Modulprüfungen wiederholen oder eine Ergänzungsprüfung ablegen. Nur fünf Kandidatinnen und Kandidaten (5,4 %) haben die Prüfung nicht bestanden. Sie hatten die Prüfung nach dem bisherigen Prüfungsrecht fortgeführt.

Der Prüfungstermin II/2019 des Wirtschaftsprüfungsexamens war der erste, der vollständig auf Grundlage des novellierten Prüfungsrechts durchgeführt wurde. Die Klausuren wurden im August und erstmals zusätzlich in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ auch im Juni 2019 geschrieben. Die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2019 statt.

Es waren insgesamt 697 Kandidaten und Kandidatinnen zugelassen, die sich, verteilt auf die vier Prüfungsgebiete, zu insgesamt 1.525 Modulprüfungen angemeldet hatten. Insgesamt wurden 1.436 Modulprüfungen abgelegt, das heißt, es wurde sowohl an der schriftlichen als auch an der mündlichen Prüfung teilgenommen.

Hierbei wurden 2.552 Klausuren geschrieben. 74,8 % der Modulprüfungen wurden bestanden, wobei die „Erfolgsquote“ zwischen 61,9 % („Steuerrecht“) und 85,0 % („Wirtschaftsrecht“) lag.

Von den 697 zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten haben 283 (40,6 %) das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden, das heißt, dass sie alle Modulprüfungen, die sie ablegen müssen, gegebenenfalls auch erst im zweiten Versuch, bestanden haben. Die übrigen 414 Kandidaten und Kandidatinnen (59,4 %) haben die Möglichkeit, noch nicht erfolgreich abgeschlossene Module zu wiederholen, Modulprüfungen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet hatten, erstmals abzulegen oder im Fall einer Erkrankung die Prüfung fortzuführen. Sie alle haben noch die Möglichkeit, die Gesamtprüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, zu bestehen.

Da auch in dem Prüfungstermin II/2019 (noch) kein Kandidat und keine Kandidatin eine Modulprüfung zum dritten Mal, also in der zweiten und damit letzten Wiederholung, abgelegt hat, hat niemand das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden.

An der verkürzten Prüfung nach § 13 a WPO, die nicht modularisiert durchgeführt wird, haben zwei vereidigte Buchprüfer mit Erfolg teilgenommen.

Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

Zu der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO waren sieben Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, von denen sechs die Prüfung bestanden haben.

An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

// Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 a WPO und die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13 b WPO. Sie legt zur Umsetzung des § 8 a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren fest, nach dem ein viersemestriger Masterstudiengang als zur Ausbildung von WP besonders geeignet anerkannt wird, und regelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen nach § 13 b WPO als gleichwertig auf das Wirtschaftsprüfungsexamen anrechnen zu können.

Sechs Studienangebote nach § 8 a WPO

Zum Ende des Berichtszeitraumes gab es sechs Masterstudiengänge nach § 8 a WPO.

Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form ohne die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ ablegen.

Sieben Hochschulen mit Studienangeboten im Sinne des § 13 b WPO

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung beziehungsweise Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes hat die Prüfungsstelle 17 Hochschulen bestätigt, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Bestätigung wird jeweils für eine bestimmte Studienkohorte und nur auf Antrag einer Hochschule erteilt. Bei verschiedenen Hochschulen war dieses Studienangebot zeitlich begrenzt. Ende des Jahres 2019 gab es ein entsprechendes Studienangebot an sieben Hochschulen.

Übersicht abrufbar unter
www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen/

// Beteiligte und Gremien

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der WPK. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- ▶ Zulassung zur Prüfung
- ▶ Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- ▶ Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- ▶ Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- ▶ Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung

- ▶ Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- ▶ Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- ▶ Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung
- ▶ Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

2019 waren folgende Personen in der AWK:

RD Torsten **Kuhl**, Bremen (Vorsitzender)
Hartmut **Eberlein**, Gehrden
Prof. Dr. Ralf **Ewert**, Graz
Professor Dr. Dirk **Hachmeister**, Stuttgart
WP/StB Lutz **Lüdolph**, Düsseldorf
MDg Dr. Steffen **Neumann**, Düsseldorf
WP/StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**, Kassel
Prof. Dr. Dörte **Poelzig**, Leipzig
Henning **Tüffers**, Berlin

Regierungsdirektor Kuhl und WP Lutz Lüdolph sind zum 31. Dezember 2019 aus der Kommission ausgeschieden, MDg Dr. Steffen Neumann hat seine Tätigkeit zum 31. Januar 2020 beendet. Neu berufen wurden Regierungsdirektorin Dorothea Werk-Dorenkamp und WP/StB Markus Dittmann (ab 1. Januar 2020) sowie Ministerialdirigent Bernd Burchert (ab 1. Februar 2020).

Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Am 1. Januar 2019 hat eine neue fünfjährige Amtszeit begonnen. Am 31. Dezember 2019 gehörten der Prüfungskommission 684 Prüferinnen und Prüfer an.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden von den Behörden benannt und danach vom Beirat bestellt.

Jede mündliche Modulprüfung wird vor einer Fachprüfungskommission abgelegt. Sie besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin und zusätzlich

- ▶ im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft und einem weiteren Wirtschaftsprüfer oder einer weiteren Wirtschaftsprüferin,
- ▶ im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft,
- ▶ im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ einem Mitglied der Prüfungskommission mit der Befähigung zum Richteramt und
- ▶ im Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Finanzverwaltung.

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Jahr 2019 musste sie sich nicht mit Täuschungsversuchen befassen.

Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission

bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Widerspruchsverfahren 2019		
Anhängige Widerspruchsverfahren am 1. Januar 2019		11
davon beendet 2019 durch		
▶ Rücknahme	5	
▶ Zurückweisung	6	
		- 11
Widersprüche eingelegt 2019		29
davon beendet 2019 durch		
▶ Rücknahme	5	
▶ Abhilfe	1	
		- 6
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31. Dezember 2019		23

Zu Jahresbeginn waren elf Widerspruchsverfahren anhängig. Im Jahr 2019 sind 29 Widersprüche eingelegt worden. Elf Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen, sechs wurden zurückgewiesen und einem Widerspruch wurde abgeholfen.

Für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zuständig.

Am 1. Januar 2019 waren dort keine Verfahren anhängig. Im Berichtszeitraum wurde beim Verwaltungsgericht eine Klage eingereicht.

Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer im Berichtszeitraum sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die WPK am 1. Januar 2004 sind auf der Internetseite der WPK verfügbar.

Prüfungsergebnisse abrufbar unter
www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/



Aus der Tätigkeit des Beirates

Der Beirat ist Organ der WPK. Er wird von den Mitgliedern der WPK per Briefwahl gewählt. Die Amtszeit des amtierenden Beirates läuft bis Herbst 2022.

Der Beirat ist zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle und nimmt deren Berichte entgegen. Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören. Der Vorstand berichtet ihm fortlaufend, die Kommission für Qualitätskontrolle einmal jährlich.

Der Beirat ist auch zuständig für Haushaltsangelegenheiten, für Beschlussfassungen zur Berufssatzung und zur Satzung für Qualitätskontrolle sowie für die Satzung der WPK, die Beitrags- und Gebührenordnung und die Wahlordnung.

Traditionell findet sich der Beirat in der Mitte und am Ende eines jeden Jahres in Sitzungen zusammen. Im Jahr 2019 fanden diese Sitzungen am 27. Juni und am 4. Dezember statt. Die Schwerpunkte der Beiratssitzungen lagen in folgenden Bereichen:

Haushalts- und Beitragsangelegenheiten

Der Beirat stellt den Wirtschaftsplan fest und genehmigt den Jahresabschluss nebst Lagebericht.

Unter Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung arbeitet der vom Beirat gebildete Haushaltsausschuss die für den Wirtschaftsplan relevanten Fragen auf und bereitet die Beratung des Beirates zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und zur Genehmigung des Jahresabschlusses der WPK vor.

Den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2018 genehmigte der Beirat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019. Außerdem wählte er in dieser Sitzung den Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2019.

In seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 stellte der Beirat den Wirtschaftsplan 2020 fest. Im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist die in der

Sitzung am 27. Juni 2019 vom Beirat beschlossene Anpassung der Beitragsordnung, wonach ab 2020 der Beitrag für das persönliche Mitglied 516 Euro beträgt.

Satzung für Qualitätskontrolle

Der Beirat beschloss zahlreiche Änderungen an der Satzung für Qualitätskontrolle. Der Beschlussfassung gingen Beratungen des Projektausschusses „Evaluation der Umsetzung der EU-Regulierung“ voraus. Der Ausschuss überprüfte die Implementierung der Vorgaben aus der europäischen Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht und erarbeitete auf dieser Grundlage Änderungsvorschläge zur Klarstellung und Präzisierung der Satzung für Qualitätskontrolle. Die Änderungen beinhalten im Kern eine stärkere Betonung der Verhältnismäßigkeit und des risikoorientierten Vorgehens im Rahmen der Qualitätskontrolle.

Berufssatzung für WP/vBP

Der Beirat beschloss auch Änderungen der Berufssatzung. Diese dienen im Wesentlichen der Anpassung der Satzung an den Code of Ethics. Zudem wird eine Berufspflicht zur Entgegennahme von Zustellungen und Rücksendung von Empfangsbekanntnissen eingeführt. Ergänzend passte der Vorstand der WPK die Erläuterungstexte zur Berufssatzung an (siehe hierzu auch Seite 14).

Weitere Satzungsänderungen

In die Gebührenordnung der WPK nahm der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes und des Haushaltsausschusses neue Gebührentatbestände für die Zulassungs- und Prüfungsgebühren für die Fortbildungsprüfung zum beziehungsweise zur „Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)“ auf. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu der Prüfung wird eine Gebühr von 150 Euro erhoben, für die Durchführung des Prüfungsverfahrens 600 Euro.

Außerdem beschloss der Beirat eine Änderung des § 12 Satzung der WPK. Diese Norm, die grundsätzliche Regelungen zu den Ehrenämtern in der WPK betrifft, war mit Blick auf die WPO-Änderungen infolge des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAREG) anpas-

sungsbedürftig. Die WPK hat nunmehr auch die Erstzuständigkeit für Fälle besonders schwerer Schuld. Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen des § 68 Abs. 1 WPO treten an die Stelle der berufsgerichtlichen Maßnahmen.

Zusammenführung der Prüferberufe

Der Beirat hat im Jahr 2019 eingehend die Zusammenführung der Prüferberufe beraten. Beratungsgrundlage waren die Leitlinien für die Zusammenführung, die der hierfür eingerichtete Projektausschuss erarbeitet und der Vorstand verabschiedet hat. Der Beirat sprach sich in großer Mehrheit für den Vorschlag des Vorstandes zur Zusammenführung aus.

Besetzung von Organen/Gremien

Regelmäßig wirkte der Beirat an der Besetzung verschiedener Organe und Gremien mit. So wählte er die 15 Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle für die Amtszeit vom 17. Januar 2020 bis 16. Januar 2024. Er berief Mitglieder der Aufgaben- und der Widerspruchskommission nach und wählte deren Vorsitzende. Außerdem bestellte er ein weiteres vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommissionen und wählte nach dem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds aus



■ Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich

dem Ausschuss „Berufsexamen“ ein anderes Beiratsmitglied in diesen Ausschuss.



Kurzfassung des Jahresabschlusses 2019*

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften (§§ 265, 266 HGB) aufgestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 3 WPK).

Er umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (einschließlich Anlage- und Verbindlichkeitspiegel). Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan als Teilplan des Wirtschaftsplans zu gliedern (§ 15 Abs. 3 Satz 3 WPK).

Aufgrund der Besonderheit der WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind die Bestimmungen von § 268 Abs. 1 HGB auf den Eigenkapitalausweis sowie auf die Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB) nicht anzuwenden.

Vermögens- und Finanzlage

Bei einer Bilanzsumme von 27.553.418,24 € ist mit 7.418.184,96 € das Wirtschaftsprüferhaus in Berlin, Rauchstraße 26, neben dem Posten Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 19.277.523,27 € einer der wesentlichen Aktivposten. Als größter Passivposten werden bestehende Pensionsverpflichtungen in Höhe von 19.867.886,00 € ausgewiesen. Das Eigenkapital beträgt unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns 5.934.451,73 €. Die Eigenkapitalquote liegt unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns von 734.451,73 € bei rd. 22 % (i. Vj. rd. 27 %). Die flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um 687.413,52 € erhöht.

Die liquiden Mittel dienen der Deckung der Pensionsverpflichtungen, der Begleichung der laufenden Aufwendungen und der Finanzierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung der WPK vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 weist ordentliche Erträge von insgesamt 16.823.632,17 € aus, die sich auf Einnahmen aus allgemeinen Mitgliedsbeiträgen (13.652.699,50 €), Gebühren (2.274.564,50 €), sonstigen Umsatzerlösen (484.045,26 €) und sonstigen betrieblichen Erträgen einschließlich Zinserträgen (412.322,91 €) zusammensetzen.

Die gesamten Aufwendungen von 18.190.899,94 € betreffen mit 837.750,93 € Aufwendungen für bezogene Leistungen, mit 10.121.356,88 € Personalaufwendungen, mit 660.204,01 € Abschreibungen, mit 4.550.204,02 € sonstige Aufwendungen (davon 2.821.922,72 € berufsständische Ausgaben sowie 1.728.281,30 € Verwaltungsaufwendungen), ferner mit 1.960.170,49 € Zinsaufwendungen und mit 61.213,61 € Steuern.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages von 1.367.267,77 € und des Gewinnvortrags von 2.101.719,50 € ergibt sich zum 31. Dezember 2019 ein Bilanzgewinn in Höhe von 734.451,73 €.

Die WPK ist verpflichtet, den Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Kalenderjahr vor Feststellung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorzulegen (§ 60 Abs. 2 WPO). Ferner bedürfen die auf die Qualitätskontrolle und die Arbeit der Berufsaufsicht bezogenen Teile des Wirtschaftsplans der Genehmigung des BMWi. Dem folgt die WPK durch eine Spartenrechnung. Mit Schreiben vom 22. November 2018 hat das BMWi die oben genannten Teile des Wirtschaftsplans 2019 genehmigt und den Wirtschaftsplan 2019 insgesamt zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan 2019 schließt mit einer Unterdeckung von 2.135.000,00 € ab.

Aus der Überleitung des Wirtschaftsplans 2019 zur Erfolgsrechnung 2019 ergibt sich eine deutliche Ergebnisverbesserung von 767.732,23 € gegenüber dem Plan, die sich aus Minderaufwendungen von 89.100,06 € und Mehrerträgen von 678.632,17 € zusammensetzt.

Die Mehrerträge (678.632,17 €) ergeben sich im Wesentlichen aus höheren Gebühren (+ 279.564,50 €), höheren sonstigen Umsatzer-

* Die Kurzfassung entspricht nicht der gesetzlichen Form (§ 328 Abs. 2 HGB). Der vollständige Jahresabschluss der WPK 2019 ist mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers veröffentlicht unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2020/#c16083

lösen (+104.045,26 €) und aus höheren sonstigen betrieblichen Erträgen (+ 340.559,28 €). Diesen stehen leicht rückläufige allgemeine Mitgliedsbeiträge (- 47.300,50 €) gegenüber.

Aufgrund der Einführung der Modularisierung des WP-Examens ab dem Prüfungstermin II/2019 und den damit verbundenen fehlenden Erfahrungswerten wurden die Prüfungsgebühren im Wirtschaftsplan 2019 eher vorsichtig geschätzt. Tatsächlich liegt die Kandidatenzahl im WP-Examen mit 796 Kandidaten in 2019 deutlich über dem Planansatz von 590 Kandidaten. Entsprechend höher fallen die tatsächlichen Gebührenerlöse im Vergleich zum Wirtschaftsplan aus. In den höheren sonstigen Umsatzerlösen sind insbesondere höhere Erträge aus Rügebescheiden enthalten. Die gestiegenen sonstigen betrieblichen Erträge beruhen auf (Teil-) Auflösung von Pensionsrückstellungen infolge von drei Todesfällen.

Die Minderaufwendungen in Höhe von 89.100,06 € ergeben sich hauptsächlich aus unter Plan liegenden Personalaufwendungen (-188.643,12 €) und Abschreibungen (-9.795,99 €). Gegenläufig wirkt sich ein Anstieg bei den Zinsaufwendungen (+185.170,49 €) gegenüber dem Planansatz aus.

Beurteilung der Chancen und Risiken

Das anhaltende **Niedrigzinsumfeld** am Kapitalmarkt wird auch weiterhin zu einem Absinken des Diskontierungzinssatzes für Rückstellungen nach § 253 Abs. 2 HGB führen. Dies dürfte auch künftig die Ertragslage der WPK beeinflussen.

Zudem hat das anhaltende Niedrigzinsumfeld bei den Geschäftsbanken der WPK gegen Ende 2019 zur Einführung von **Verwahrentgelten** (Negativzinsen) geführt. Aufgrund der liquiden Mittel könnten sich diese Verwahrentgelte ab 2020 deutlich erhöhen. Die WPK versucht diesem Umstand derzeit mit aktivem Liquiditätsmanagement und der Anlage in möglichst positiv verzinsten Termingeldern zu

begegnen. Der WPK-Vorstand erarbeitet darüber hinaus gegenwärtig ein mittelfristiges Kapitalanlagekonzept.

Durch die **Änderung der Gebührenordnung** wurde ab 2019 für das WP-Examen eine klausurbezogene Prüfungsgebühr in Höhe von 500,00 € erhoben. Darüber hinaus wurde zum Prüfungstermin II/2019 die Modularisierung des WP-Examens eingeführt. Im Wirtschaftsplan 2019 wurden die Prüfungsgebühren für das WP-Examen eher vorsichtig geschätzt und erfreulicherweise im IST 2019 übertroffen. Auch wenn im Wirtschaftsplan 2020 von weiterhin steigenden Prüfungsgebühren ausgegangen wird, besteht aufgrund der erst langsam bildender Erfahrungswerte noch eine Unsicherheit über die künftige Entwicklung der Gebühreneinnahmen und der Aufwendungen für die Prüfervergütungen.

Die WPK befindet sich auch 2019 noch in einer **anhaltenden geplanten Verlustsituation**. Für das aktuelle Wirtschaftsjahr wird ein Jahresfehlbetrag von 1.367.267,77 € ausgewiesen. Ein vom Vorstand eingerichteter Ausschuss hat in 2019 eine Analyse der WPK-Aufwendungen vorgenommen und Einsparpotenzial in lediglich sehr verhaltenem Umfang identifizieren können. Der Beirat der WPK hat daraufhin in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 mehrheitlich eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um rund 10 % ab dem Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Die Auswirkungen des Coronavirus auf die Finanz- und Ertragslage der WPK werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht wesentlich eingeschätzt. Vorsorglich hat der Vorstand die Kammerversammlung 2020 der WPK abgesagt, die daraus resultierenden finanziellen Folgen sind überschaubar. In Abhängigkeit von der künftigen Ausbreitung des Coronavirus könnte es jedoch zu – gegenwärtig noch nicht absehbaren – Beeinträchtigungen bei der Durchführung des WP-Examens kommen.

// Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.19 €	31.12.18 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Software	58.441,00	64.018,00
2. Geleistete Anzahlungen	40.460,00	0,00
	98.901,00	64.018,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	7.418.184,96	7.928.734,96
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	391.886,00	232.535,00
	7.810.070,96	8.161.269,96
	7.908.971,96	8.225.287,96
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	224.175,94	250.555,74
2. sonstige Vermögensgegenstände	58.352,89	79.869,42
	282.528,83	330.425,16
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	19.277.523,27	18.590.109,75
	19.560.052,10	18.920.534,91
C. Rechnungsabgrenzungsposten	84.394,18	54.350,39
	27.553.418,24	27.200.173,26

Passiva

	31.12.19 €	31.12.18 €
A. Eigenkapital		
I. Feste Rücklage	5.200.000,00	5.200.000,00
II. Bilanzgewinn	734.451,73	2.101.719,50
	5.934.451,73	7.301.719,50
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	19.867.886,00	18.232.416,00
2. Steuerrückstellungen	2.500,00	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	830.000,00	860.000,00
	20.700.386,00	19.092.416,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen	315.500,00	259.069,50
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	365.434,71	440.937,23
3. Sonstige Verbindlichkeiten	213.811,80	86.109,03
	894.746,51	786.115,76
D. Rechnungsabgrenzungsposten	23.834,00	19.922,00
	27.553.418,24	27.200.173,26

// Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019 €	2018 €	Abweichung €
1. Umsatzerlöse			
a) Allgemeine Mitgliedsbeiträge	13.652.699,50	13.639.492,50	13.207,00
b) Gebühren	2.274.564,50	2.260.775,00	13.789,50
c) Sonstige Umsatzerlöse	484.045,26	548.513,59	-64.468,33
2. Sonstige betriebliche Erträge	410.559,28	347.855,88	62.703,40
	16.821.868,54	16.796.636,97	25.231,57
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-837.750,93	-927.948,97	90.198,04
4. Personalaufwendungen			
a) Löhne und Gehälter	-8.101.165,53	-8.131.015,78	29.850,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, davon Altersversorgung: - 711.770,67 € (i. Vj.: - 917.482,97 €)	-2.020.191,35	-2.193.456,70	173.265,35
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-660.204,01	-638.958,75	-21.245,26
6. Sonstige Aufwendungen	-4.550.204,02	-4.751.531,47	201.327,45
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.763,63	6.464,36	-4.700,73
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus Aufzinsung: - 1.957.889,00 € (i. Vj.: - 1.773.479,00 €)	-1.960.170,49	-1.773.479,00	-186.691,49
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-15.884,85	-12.171,11	-3.713,74
10. Ergebnis nach Steuern	-1.321.939,01	-1.625.460,45	303.521,44
11. Sonstige Steuern	-45.328,76	-44.867,76	-461,00
12. Jahresfehlbetrag	-1.367.267,77	-1.670.328,21	303.060,44
13. Gewinnvortrag	2.101.719,50	3.772.047,71	-1.670.328,21
14. Bilanzgewinn	734.451,73	2.101.719,50	-1.367.267,77



Organisation des Beirates und des Vorstandes

// Abteilungen des Vorstandes

Präsidium

Das Präsidium entscheidet über einzelne Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch Beschluss des Vorstandes und die Geschäftsordnung für das Präsidium übertragen sind. Derzeit ist das Präsidium insbesondere in Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich Organisationsfragen der Geschäftsverteilung, der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig und befasst sich im Vorfeld von Vorstandsberatungen mit berufspolitischen Fragestellungen. Der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Mitglieder

WP/StB Gerhard **Ziegler** (Vorsitzender)

WP/RA Dr. Hans Friedrich **Gelhausen** (stellvertretender Vorsitzender)

WP/StB Regina **Vieler** (stellvertretende Vorsitzende)

Gast:

WP/StB Dr. Marian **Ellerich**

Berufsaufsicht

Die Abteilung überwacht die Einhaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, berät und belehrt die Mitglieder und entscheidet über berufsaufsichtliche Maßnahmen (§ 68 WPO).

Mitglieder:

WP/RA Dr. Hans Friedrich **Gelhausen** (Vorsitzender)

WP/StB Regina **Vieler** (stellvertretende Vorsitzende)

WP/StB Andreas **Dörschell**

vBP/RA FASr Norbert Erich **Grochut**

WP/StB Michael **Gschrei**

WP/StB/RA Dr. Christof **Hasenburg**

WP/StB Dr. Christian **Orth**

Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Die Abteilung entscheidet über die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung als WP/vBP oder die Anerkennung als WPG/BPG. Ferner entscheidet sie über Zweifelsfälle bei der Bestellung, der Anerkennung, der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO), bei der Beurlaubung (§ 46 WPO), bei Ausnahmegenehmigungen (§ 43 a Abs. 3 Nr. 2, § 47 Satz 2 WPO) oder bei der Gewährung von Anpassungsfristen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO) sowie über Widersprüche gegen hierzu ergangene Bescheide.

Die Mitglieder der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten werden vom Vorstand der WPK für die jeweils laufende Amtsperiode gewählt. Der Vorstandsabteilung gehörten 2019 folgende Berufsangehörige an:

Mitglieder:

WP/StB Andreas **Dörschell** (Vorsitzender)

WP/StB Jens **Hagemann** (stellvertretender Vorsitzender)

WP/StB Michael **Niehues**

// Ausschüsse

Haushaltsausschuss

Der Ausschuss bereitet haushalterische Angelegenheiten unter Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung auf, um die Beratungen des Beirates zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und zur Genehmigung des Jahresabschlusses der WPK zu konzentrieren.

Mitglieder aus dem Beirat:

vBP/StB Maximilian **Amon** (Vorsitzender)

WPin/StBin Katrin **Fischer** (stellvertretende Vorsitzende)

WP/StB Andreas **Dielehner**

WP/StB Roland **Haack**

WP/StB FBIntStR Tobias **Lahl**

Gäste aus dem Vorstand:

vBP/StB FBIntStR Rainer **Eschbach**

WP/StB Karl **Petersen**

Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung

Dem Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung der WPK gehören während der Amtsperiode 2018 bis 2022 paritätisch Mitglieder des Beirates und des Vorstandes an.

Die Aufgaben des Ausschusses umfassen die Verfolgung der Aktivitäten internationaler und nationaler Gremien und Organisationen wie IFAC, IASB oder IDW und besonders dessen Hauptfachausschuss. Neben der Begleitung aktueller Entwicklungen bei Rechnungslegungs-/Prüfungsstandards erarbeitet der Ausschuss eigene Stellungnahmen zu Entwürfen internationaler Gremien.

Im Jahr 2019 hat der Ausschuss eine Vielzahl fachlicher Themen behandelt. Insgesamt fanden zwei Präsenzsitzungen in Berlin statt. Schwerpunkte der Sitzungen waren unter anderem die vom IAASB zu entwickelnden Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM 1 und ISQM 2 sowie der damit im Zusammenhang stehenden ED ISA 220), die Umsetzung der ISA in Deutschland einschließlich der Erörterung der Skalierungsmöglichkeiten der ISA, die Auswirkungen einzelner Prüfungsstandards auf die Prüfungsplanung und -durchführung sowie die Entwicklung von Leitlinien zur Anwendung des ISAE 3000.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss intensiv mit der Fortentwicklung der Abschlussprüfung befasst. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Prüfungsstandards und vielfach als unzureichend empfundener Skalierungsmöglichkeiten werden seitens des internationalen Standardsetzers derzeit Optionen zur Berücksichtigung der besonderen Belange weniger komplexer Unternehmen (*Less Complex Entities*) erörtert. Hier wird im Jahr 2020 mit ersten Entscheidungen zu rechnen sein, die der Ausschuss weiterhin begleiten wird.

Mitglieder:

WP/StB Michael **Niehues** (Vorsitzender)

WP/StB/RA Holger **Friebel**

WP/StB Axel **Kunellis**

WPin/StBin Annett **Linke**

WPin/StBin Petra **Lorey**

WP/StB Dr. Christian **Orth**

WP/StB Karl **Petersen**

WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**

Ausschuss Berufsexamen

Der Ausschuss befasst sich mit Themen, die den Zugang zum Beruf im Allgemeinen und die Veränderung des durch Rechte, Pflichten und Anforderungen des Marktes geprägten Berufsbildes betreffen,

sowie allen Fragen des Berufsexamens. Er achtet auf die Sicherung der Qualität des Berufsnachwuchses und behält dessen qualitative Durchlässigkeit durch alle Formen der Berufstätigkeit im Auge. Ferner berücksichtigt er den Aspekt der Nachhaltigkeit.

Die Arbeit des Ausschusses konzentriert sich auf vier Schwerpunkte:

1. Modularisierung der Ausbildung und des Examens,
2. Operative Digitalisierung (administratives Zulassungsverfahren),
3. Internationale Aspekte im Ausbildungs- und Examenbereich,
4. Gestaltung der Rahmenbedingungen.

Der Ausschuss beobachtet und begleitet die Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses bei der Wirtschaftsprüferkammer.

Dem Ausschuss gehören je drei Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie ein Hochschulvertreter an.

Mitglieder:

WP/StB Dr. Christian **Orth** (Vorsitzender)

WP/StB Thomas Marcel **Orth**

WP/StB Karl **Petersen**

WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen **Graf von Stuhr** (seit 27. Juni 2019)

WP/StB Regina **Vieler**

WP/StB Dr. Peter **Zimmermann**

Hochschulvertreter:

Prof. Dr. Hans-Joachim **Böcking**

Ausschuss Berufsrecht

Der Ausschuss Berufsrecht (ASBR) befasst sich mit nationalen und internationalen Fragen des Berufsrechts, insbesondere mit Auslegungs- und Evaluierungsfragen zur WPO sowie zur Berufssatzung WP/vBP. Er ist unter anderem zuständig für die Vorbereitung von Änderungen der Berufssatzung.

Nach der Briefwahl zum Beirat im Sommer 2018 und der Konstituierung von Beirat und Vorstand besteht der ASBR der Amtsperiode 2018 bis 2022 aus jeweils vier Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates.

Mitglieder:

WP/StB Karl **Petersen** (Vorsitzender)

WP/StB/RA Dr. Carsten René **Beul**

WPin/StBin Andrea **Bruckner**

WP/RA Dr. Hans Friedrich **Gelhausen**

WP Regina **Leichner**

WP/StB Michael **Niehues**

vBP/StB Peter **Tann**

WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**

Daneben nahmen regelmäßig der Beiratsvorsitzer und Vertreter der APAS an den Sitzungen teil.

Die konstituierende Sitzung fand am 23. Januar 2019 statt. Neben dieser gab es im Jahr 2019 drei ordentliche Sitzungen des Ausschusses.

Die Ausschussarbeit im Jahr 2019 war durch vielfältige Themenstellungen geprägt. Der Schwerpunkt der Arbeit lag im Abgleich des restrukturierten Code of Ethics mit dem deutschen Berufsrecht, in dessen Folge der Ausschuss Vorschläge zur Änderung der Berufssatzung und deren Erläuterungstexte erarbeitete. Diese wurden von Beirat und Vorstand verabschiedet (vergleiche hierzu auch Seite 14). Außerdem entwickelte der neu gewählte Ausschuss die vom Ausschuss der vorangegangenen Amtsperiode erarbeitete Liste wünschenswerter WPO-Änderungen fort. Die Liste wurde nach Verabschiedung durch den Vorstand im Oktober 2019 dem BMWi übermittelt mit der Bitte, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren in die Wege zu leiten. Weitere Themen waren die Vorschläge der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und die Frage, ob WP/vBP Auftragsdatenverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung sind.

Vorstandsausschuss Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung

Der Vorstand der WPK hat Ende 2018 den Projektausschuss „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“ gebildet. Dieser befasste sich im Wesentlichen mit der Frage, ob die Vorgaben der EU für das Qualitätskontrollverfahren mit den Änderungen der WPO durch das APAReG EU-konform angemessen umgesetzt wurden. Seine Untersuchung hat dies bestätigt. Darüber hinaus wurden zur Verdeutlichung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle vorgeschlagen. Zu diesen Beratungen wurden Mitglieder der KfQK als Gäste eingeladen.

Kommission für Qualitätskontrolle und Vorstand haben sich den Vorschlägen des Projektausschusses angeschlossen, so dass Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle vom Beirat der WPK im Dezember 2019 beschlossen wurden. Die Änderungen sind Ende Januar 2020 in Kraft getreten.

Mitglieder:

WP/StB Michael **Gschrei** (Vorsitzender)

WP/StB Andreas **Dörschell**

vBP/RA FASr Norbert Erich **Grochut**

WP/StB Michael **Niehues**

WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**

Vorstandsausschuss Zusammenführung der Prüferberufe

Der Vorstand hat die Zusammenführung der Prüferberufe als ein Ziel für seine Amtszeit beschlossen und hierfür im Jahr 2018 einen Projektausschuss eingerichtet.

Mitglieder:

vBP/StB FBIntStR Rainer **Eschbach** (Vorsitzender)

vBP/RA FASr Norbert Erich **Grochut** (stellvertretender Vorsitzender)

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**

WP/StB Jens **Hagemann**

Gäste:

vBP/StB Ute **Mascher**

vBP/StB Maximilian **Amon**

vBP/StB Erich **Apperger**

Der Ausschuss hat seine Beratungen im Jahr 2019 in zwei Sitzungen fortgesetzt. Der von beiden Berufsgruppen im Ausschuss gemeinsam entwickelte Vorschlag zur berufsrechtlichen Zusammenführung der Prüferberufe wurde nach breiter Zustimmung sowie Bestätigung durch den Vorstand und den Beirat der WPK, gemeinsam mit weiteren Vorschlägen zur Änderung der WPO dem BMWi vorgelegt.

Vorstandsausschuss Geldwäschebekämpfung

Der Ausschuss beschäftigt sich mit Fragen der Geldwäschebekämpfung und Geldwäscheaufsicht.

Der Ausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit Auslegungsfragen zum Geldwäschegesetz und mit Fragestellungen betreffend die Geldwäscheaufsicht der WPK. Für die risikoorientierte Aufsicht der WPK legte der Ausschuss Eckpunkte fest.

Er wurde über den aktuellen Stand der Aufsichtsvorgänge des laufenden Jahres informiert. Hierbei beriet der Ausschuss einzelne Vorgänge, die sich aus den Rückläufen und der Auswertung der an die Mitglieder übermittelten Fragebögen ergaben. Zudem beriet er über die Antworten zu den Fragen der *Immediate Outcome*-Berichte 3 und 4. Die Berichte sind Teil der FATF – Deutschlandprüfung 2020/2021 und sind vom Bundesministerium der Finanzen zu fertigen, das die Bundeskammern hierbei um Unterstützung bat.

Mitglieder:

WP/StB Andreas **Dörschell** (Vorsitzender)

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**

WP/StB Jens **Hagemann**

Berufsbildungsausschuss

Der Berufsbildungsausschuss muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden. Er hat darüber hinaus die Kompetenz, Rechtsregelungen zu treffen. 2019

beschloss er die Prüfungsordnung für den neuen Fortbildungsberuf „Fachwirt/Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)“.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei der Wirtschaftsprüferkammer wurden im Herbst 2018 für vier Jahre vom BMWi berufen.

Der Ausschuss hat 18 Mitglieder und ist mit jeweils sechs Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie sechs Lehrkräften besetzt. Ferner gibt es noch jeweils sechs Stellvertreter aus den genannten Gruppen. Ein Stellvertreter ist nicht einem bestimmten Mitglied zugeordnet, sondern vertritt ein im Verhinderungsfall abwesendes Mitglied derjenigen Gruppe, der das Mitglied und der Stellvertreter angehören.

Vorsitzende von der Arbeitgeberseite: vBP/StB Ute **Mascher**

Vorsitzender von der Arbeitnehmerseite: Stefan **Gaede**

Beauftragte der Arbeitgeber

Mitglied	Stellvertreter
WPin/StBin Corinna Ahrendt	WP/StB Karl-Heinz Brosent
WP/StB Dr. Klaus-Hermann Dyck	WP/StB Dr. Jürgen Ellerbrock

WPin Gabi **Geyer**
vBP/StB Ute **Mascher**
WPin/StBin Ulrike **Retzlaff**
WP/StB Thomas **Twelkemeier**

WP/StB Torsten **Hauptmann**
WP/StB Roland **Knoll**
WP/StB Andreas **Schmiedt**
WP/StB Robert **Speigel**

Beauftragte der Arbeitnehmer

Mitglied
Nélia Alves **Bergano**
Stefan **Gaede**
Andreas **Tilke**
Dirk **Völpel-Haus**
StB Bernd **Wallraven**
Sandra **Zipter**

Stellvertreter
StB Thomas **Ewald-Wehner**
Dr. Roman **Jaich**
Uta **Kupfer**
Mario **Patuzzi**
N. N.
N. N.

Lehrkräfte

Mitglied
RA Dr. Peter **Abels**
WP/StB Prof. Dr. Birgit **Angermayer**
WP/StB FBIntStR
Prof. Dr. Christoph **Freichel**
WP/StB Annette **Goldstein**
Katja **Rosenberger**
WP/StB Josef **Stettner**

Stellvertreter
Prof. Dr. Gerrit **Brösel**
WP/StB Rainer **Ozimek**
WP/StB Prof. Dr. Holger **Philipps**
WP/StB Dr. Henrik **Solmecke**
WP/StB Jens **Thiergard**
Dr. Christian **Weber**



Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs

// **Transparenz, Vertrauen und Sicherheit**

Der wirtschaftsprüfende Beruf wurde im Jahre 1931 durch eine Verordnung geschaffen, die erstmals die Jahresabschlussprüfung durch unabhängige Prüfer vorsah.

Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferinnen (WP), vereidigte Buchprüfer und Buchprüferinnen (vBP) üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Dabei unterliegen sie umfassenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.

// **Wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft**

WP/vBP nehmen eine wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft wahr und schaffen Vertrauen bei Kapitalmarkt, Anteilseignern, Gläubigern und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit. WP/vBP führen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen und sonstige Pflichtprüfungen durch, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung ausschließlich von WP/vBP vorgenommen werden dürfen. Bei diesen Tätigkeiten sind sie unparteiisch sowie berechtigt und verpflichtet, das Berufssiegel zu führen. WP/vBP erbringen weitere Dienstleistungen, wie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, Unternehmensbewertun-

gen, die Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, die treuhänderische Verwaltung und die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

// **Hohe ethische und fachliche Anforderungen**

WP/vBP erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben. WP/vBP unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

WP/vBP müssen ein staatliches Examen und einen Berufseid ablegen, verpflichten sich zu kontinuierlicher Fortbildung und unterliegen als gesetzlicher Abschlussprüfer einer regelmäßigen externen Qualitätskontrolle. Sie sorgen für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und dessen Fortbildung. WP/vBP sind sich des besonderen Vertrauens ihrer Auftraggeber und der Öffentlichkeit und der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

Die aus Sachverstand und Praxiserfahrung resultierende Kompetenz macht WP/vBP bei privaten und öffentlichen Auftraggebern zu wichtigen Ansprechpartnern bei der Prüfung und der Beratung.



Statistik (1. Januar 2020)

// Mitgliedergruppen

	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.15	1.1.17	1.1.18	1.1.19	1.1.20
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	14.407	14.392	14.492	14.560	14.568
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.085	2.821	2.662	2.516	2.377
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.863	2.928	2.974	2.986	2.982
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	102	96	93	80	73
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	907	959	990	1.010	1.044
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	52	52	52	52	53
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	19.428	20.796	21.416	21.248	21.263	21.204	21.097

Nicht enthalten sind 471 beurlaubte Mitglieder (Stand 1. Januar 2020)

// Vorbildung der Mitglieder

Vorbildung	Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer				Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer			
	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich
Betriebswirtschaftliches Studium	11.207	76,9	1.763	9.444	910	38,3	96	814
Volkswirtschaftliches Studium	582	4,0	94	488	64	2,7	9	55
Rechtswissenschaftliches Studium	728	5,0	70	658	280	11,8	21	259
Technisches Studium	43	0,3	9	34	3	0,1	0	3
Landwirtschaftliches Studium	40	0,3	6	34	9	0,4	0	9
anderer Studiengang	1.272	8,7	423	849	157	6,6	24	133
ohne Hochschulstudium	696	4,8	169	527	954	40,1	188	766
Gesamt	14.568	100,0	2.534	12.034	2.377	100,0	338	2.039

// Regionale Verteilung, Berufsqualifikation, Geschlecht und Art der Tätigkeit

Mitgliedergruppe der WP und WP mit Mehrfachqualifikation

Bundesland	Berufsqualifikation						Geschlecht Anzahl		Art der Tätigkeit		Gesamt WP
	WP	WP RA	WP StB	WP RA StB	WP RA Notar	WP RA StB Notar	männl.	weibl.	WP nur in eigener Praxis	WP auch in eigener Praxis	
Baden-Württemberg	237	15	1.867	64	1		1.852	332	475	517	2.184
Bayern	333	16	2.085	105			2.076	463	571	667	2.539
Berlin	172	8	597	31	1		603	206	143	165	809
Brandenburg	8		48	1			49	8	15	22	57
Bremen	18		140	4			143	19	19	41	162
Hamburg	123	5	742	49			729	190	152	225	919
Hessen	615	19	1.198	62	1	1	1.508	388	409	347	1.896
Mecklenburg-Vorpommern	5		50	2			51	6	11	10	57
Niedersachsen	89	4	790	22	1		781	125	175	232	906
Nordrhein-Westfalen	447	11	3.075	119		1	3.103	550	666	979	3.653
Rheinland-Pfalz	52	4	333	13			350	52	108	140	402
Saarland	25	2	110	6			126	17	29	41	143
Sachsen	58		269	7			248	86	48	75	334
Sachsen-Anhalt	4		54	1			46	13	10	16	59
Schleswig-Holstein	21		197	10			202	26	60	67	228
Thüringen	7		75	4			67	19	10	20	86
Gesamt Inland	2.214	84	11.630	500	4	2	11.934	2.500	2.901	3.564	14.434
Gesamt Ausland	61		67	6			100	34	43	35	134
Insgesamt	2.275	84	11.697	506	4	2	12.034	2.534	2.944	3.599	14.568

Mitgliedergruppe der vBP und vBP mit Mehrfachqualifikation

Bundesland	Berufsqualifikation						Geschlecht Anzahl		Art der Tätigkeit		Gesamt vBP
	vBP	vBP RA	vBP StB	vBP RA StB	vBP RA Notar	vBP RA StB Notar	männl.	weibl.	vBP nur in eigener Praxis	vBP auch in eigener Praxis	
Baden-Württemberg	4	48	323	22			342	55	178	163	397
Bayern	3	30	373	23			365	64	227	154	429
Berlin	1	6	61	4	1		57	16	34	27	73
Brandenburg		2	4				5	1	2	3	6
Bremen	2	2	16	1	1		18	4	6	8	22
Hamburg		14	69	9			74	18	43	33	92
Hessen	2	13	164	6	2		162	25	106	67	187
Mecklenburg-Vorpommern		2	11	1			11	3	5	6	14
Niedersachsen	2	8	190	5	3		192	16	93	87	208
Nordrhein-Westfalen	4	41	616	11	2	1	583	92	330	258	675
Rheinland-Pfalz	1	6	129	4			118	22	78	44	140
Saarland	3	3	33	1			35	5	22	12	40
Sachsen		4	21				22	3	13	8	25
Sachsen-Anhalt		1	7				5	3	4	4	8
Schleswig-Holstein	1	1	50				44	8	24	22	52
Thüringen		1	5	1			4	3	3	4	7
Gesamt Inland	23	182	2.072	88	9	1	2.037	338	1.168	900	2.375
Gesamt Ausland	1		1				2		1	1	2
Insgesamt	24	182	2.073	88	9	1	2.039	338	1.169	901	2.377

// Altersstruktur der Mitglieder

Vorbildung	Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer				Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer			
	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich
80 Jahre und älter	382	2,6	12	370	143	6,0	9	134
75 - 79 Jahre	640	4,4	18	622	309	13,0	29	280
70 - 74 Jahre	694	4,8	29	665	460	19,4	50	410
65 - 69 Jahre	1.045	7,2	69	976	666	28,0	100	566
60 - 64 Jahre	1.430	9,8	161	1.269	416	17,5	76	340
55 - 59 Jahre	2.136	14,7	340	1.796	234	9,8	39	195
50 - 54 Jahre	2.733	18,7	528	2.205	137	5,8	31	106
45 - 49 Jahre	1.834	12,6	368	1.466	12	0,5	4	8
40 - 44 Jahre	1.632	11,2	400	1.232	–	–	–	–
35 - 39 Jahre	1.317	9,0	368	949	–	–	–	–
30 - 34 Jahre	644	4,4	207	437	–	–	–	–
unter 30 Jahre	81	0,6	34	47	–	–	–	–
Gesamt	14.568	100,0	2.534	12.034	2.377	100,0	338	2.039

Gremien

// Vorstand



Präsident
WP/StB
Gerhard **Ziegler**
Stuttgart



Vizepräsident
WP/RA
Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**
Frankfurt am Main



Vizepräsidentin
WP/StB
Regina **Vieler**
Chemnitz



WP/StB
Andreas **Dörschell**
Mannheim



vBP/StB FBIntStR
Rainer **Eschbach**
Görwihl



vBP/RA FASr
Norbert Erich **Grochut**
München



WP/StB
Michael **Gschrei**
München



WP/StB
Jens **Hagemann**
Berlin



WP/StB/RA
Dr. Christof **Hasenburg**
Berlin



WP/StB
Michael **Niehues**
Düsseldorf



WP/StB
Dr. Christian **Orth**
Stuttgart



WP/StB
Karl **Petersen**
München



WP/StB/CPA
Dr. Richard **Wittsiepe**
Duisburg

// Beirat

Vorsitzer

WP/StB Dr. Marian **Ellerich**, Duisburg

Stellvertretende Vorsitzler

vBP/StB Erich **Apperger**, Backnang

WP/StB Georg **Lanfermann**, Berlin

Weitere Beiratsmitglieder

vBP/StB Maximilian **Amon**, München

WP/StB Robert **Aumüller**, Würzburg

WP Hubert **Barth**, München

WP/StB Udo **Bensing**, Hamburg

WP/StB Niels **Berkholz**, Berlin

WP/StB/RA Dr. Carsten René **Beul**, Neuwied

WP/StB Michael **Böllner**, München

WPin/StBin Andrea **Bruckner**, München

WP/StB Andreas **Dielehner**, Frankfurt am Main

vBP/StB Josef-Werner **Dirkmorfeld**, Paderborn

WP/StB Dieter **Dunkerbeck**, Düsseldorf

WP/StB Mathias **Eisele**, Köln

WP/StB Dr. Wolf-Michael **Farr**, Berlin

WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin

WP/StB/RA Holger **Friebel**, Schrobenhausen

WP/StB Rosemarie **Gergen**, Flensburg

WP/StB Frank Oliver **Gerlach**, Wiesbaden

WP/StB Rainer **Gerstmayr**, Bremen

vBP/StB Prof. Friedhelm **Haase**, Gröditz

WP/StB Roland **Haack**, Erfurt

WP/StB/RB Reinhard **Häckl**, Schondorf

WP/StB Jürgen **Hartmann**, Freiburg

WPin/StBin Verena **Heineke**, Düsseldorf

vBP/StB Dr. Alexander **Held**, München

WPin/StBin Barbara **Hoffmann**, Mannheim

WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin

WPin Susanne **Jäger**, Eschborn

WPin/StBin Dr. Karin **Kaiser**, Heikendorf

WP/StB Susanne **Kolb**, Düsseldorf

WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael **Korth**, Hannover

WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin

WP/StB FBIntStR Tobias **Lahl**, Zell

WP/StB Evi **Lang**, München

WP Regina **Leichner**, Hanau

WP/StB Dr. Hans **Leifert**, Mannheim

WP Alexander **Leoff**, Frankfurt am Main

WPin/StBin Annett **Linke**, Gera

vBP/StB Elfriede **Litzlbeck**, München

WPin/StBin Petra **Lorey**, Hamburg

WP/StB/RB Wolfgang **Maier**, Stuttgart

vBP/StB Ute **Mascher**, Hamburg

vBP/StB/RB Ingrid **Menges**, Bayreuth

WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf

WP/StB Prof. Dr. Peter **Oser**, Köln

WP/StB Joachim **Riese**, Köln

WP/StB Dr. Stefan **Schmidt**, Frankfurt am Main

WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen **Graf von Stuhr**, Frankfurt am Main

vBP/StB Peter **Tann**, Hamburg

vBP/StB Frank-Michael **Teckentrup**, Bielefeld

WP/StB Ingrid **Westphal-Westenacher**, Nürnberg

vBP/StB Ute **Winkler**, Heidelberg

WP/StB Christian **Zeitler**, Berlin

vBP/StB Michael **Ziegler**, Viersen

WP/StB Dr. Peter **Zimmermann**, Göppingen

// Kommission für Qualitätskontrolle

Vorsitzender

WP/StB/RA FASr Prof. Dr. Jens **Poll**, Berlin

Stellvertretende Vorsitzende

WP/StB Carolin **Schütt**, Stuttgart (bis 16. Januar 2020)

WP/StB Jürgen **Hug**, Korb (ab 17. Januar 2020)

vBP/StB Wolfgang **Ujčić**, Korb

Weitere Kommissionsmitglieder

WP/StB Wolfgang **Baumeister**, Gossersweiler-Stein

(ab 1. Januar 2019)

WP Hubert **Eckert**, Ottensoos

vBP/StB Gunter **Fricke**, Freilassing

WP/StB Dr. Mark Peter **Hacker**, Stuttgart (ab 1. Januar 2019)

WP/StB Ulrich **Kienzle**, München (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Andreas **Köhl**, Landshut (bis 16. Januar 2020)

WPin/StBin Angelika **Kraus** (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Jens **Löffler**, Hannover (bis 16. Januar 2020)

WPin/StBin Wiebke **Lorenz**, Hamburg (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Andreas **Möbus**, Hamburg (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Gerd-Jürgen **Müller**, München (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Harald **Partmann**, Wiel (bis 16. Januar 2020)

WP/StB Thomas **Rittmann**, Stuttgart

WP/StB Gerhard **Schorr**, Stuttgart

WP/StB Stefan **Schweren**, Düsseldorf

WP/StB Stefan **Sinne**, Düsseldorf (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Hubert **Voshagen**, München

// Landespräsidentinnen/Landespräsidenten

Baden-Württemberg	WP/StB Gerhard Ziegler , Stuttgart
Bayern	WP/StB Michael Gschrei , München
Berlin	WPin/StBin Katrin Fischer , Berlin
Brandenburg	WP/StB Christian F. Rindfleisch , Potsdam
Bremen	WP/StB Gerd-Markus Lohmann , Bremen
Hamburg	WP/StB Udo Bensing , Hamburg
Hessen	WP/StB Harald Gallus , Frankfurt am Main
Mecklenburg-Vorpommern	WP/StB Dr. Marc Toebe , Rostock
Niedersachsen	WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth , Hannover
Nordrhein-Westfalen	WP/StB Dr. Marian Ellerich , Duisburg
Rheinland-Pfalz	WP/StB Hansgünter Oberrecht , Koblenz
Saarland	WP/StB Prof. Christoph Hell , Saarbrücken
Sachsen	WP/StB Regina Vieler , Chemnitz
Sachsen-Anhalt	WP/StB Reinhard Wilbig , Sülzetal
Schleswig-Holstein	WP/StB Detlef Mohr , Kiel
Thüringen	WPin/StBin Annett Linke , Gera

Geschäftsführung/Hauptgeschäftsstelle

Geschäftsführung



Dr. Reiner J. Veidt
Geschäftsführer



RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter
Geschäftsführer (ab 1. Januar 2020 | bis 31. Dezember 2019 stellvertretender Geschäftsführer)

Hauptgeschäftsstelle

Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
www.wpk.de

Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit
RA David Thorn

Landesgeschäftsstellen

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-10
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: RAin Manuela Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

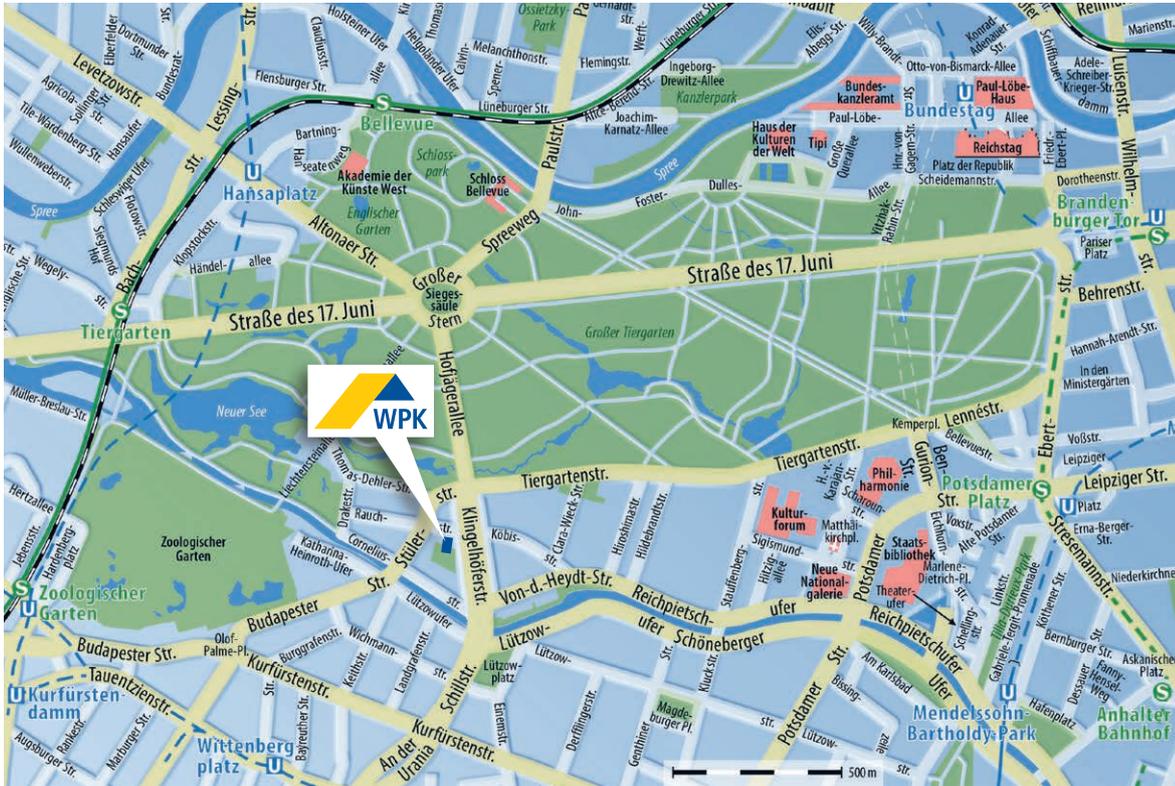
Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-191
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Ihr Weg zu uns



Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de



www.wpk.de



twitter.com/wpk_de



www.wpk.de/xing/



www.wpk.de/linkedin/

Impressum

Herausgeber: Wirtschaftsprüferkammer
verantwortlich: Dr. Reiner J. Veidt, Geschäftsführer
RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter, Geschäftsführer
RA David Thorn, Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Öffentliche fachbezogene Aufsicht: Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Realisation: Hertwig-Design, Berlin

Bildnachweise: © Phongphan/Shutterstock.com (S. 1); © thodonal88/Shutterstock.com (S. 2); © Sergey Nivens/Shutterstock.com (S. 3); © PopTika/Shutterstock.com (S. 6); © Microgen/AdobeStock.com (S. 16 li); © Doris Heinrichs/AdobeStock.com (S. 16 mi); © Aycatcher/Fotolia.de (S. 16 re); © SFIO CRACHO/Shutterstock.com (S. 17); © Gorodenkoff/Shutterstock.com (S. 24); © Jirsak/Shutterstock.com (S. 25); © Monster Ztudio/Shutterstock.com (S. 28); © Photon photo/Shutterstock.com (S. 29); © Natee Meepian/Shutterstock.com (S. 39); © Wright Studio/Shutterstock.com (S. 47); © Funtap/Shutterstock.com (S. 48); WPK

Redaktionsschluss: Mai 2020



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Wirtschaftsprüferhaus

Rauchstraße 26

10787 Berlin

Telefon +49 30 726161-0

Telefax +49 30 726161-212

E-Mail kontakt@wpk.de

www.wpk.de